

Diözese der Weltkirche segnen und reiche Frucht tragen lassen. So greife ich denn zurück auf das hohe-priesterliche Gebet Jesu Christi und schließe mit den Worten: „Heiliger Vater, bewahre

sie in deinem Namen, den du mir gegeben hast, damit sie eins seien... damit auch sie in Wahrheit geheiligt seien“ (Joh 17,11.19).

## Dossier

# Kirchenrecht im Geist des Konzils?

## Eine Dokumentation zur Kodexreform

*Fortführung und Abschluß der Revision des kirchlichen Gesetzbuches hat der verstorbene Papst Johannes Paul I. in seiner ersten Botschaft zu den wichtigen Aufgaben seines Pontifikats gezählt. Papst Johannes Paul II. hat sich zu diesem Thema bisher noch nicht direkt geäußert, wohl aber indirekt, insofern er die programmatische Ansprache seines Vorgängers als richtungweisende Leitlinie anerkannt hat. In jedem Fall wird das Ergebnis der Kodexreform zeigen, welche Konturen der Gestalt und dem Leben der Kirche unter dem gegenwärtigen Pontifikat und in der näheren Zukunft von Rom her zugeordnet sind. Wichtige Weichenstellungen sind allerdings schon zur Zeit von Paul VI. erfolgt. Aber noch ist die Frage nicht abschließend zu beantworten, ob am Ende der Revisionsarbeit nur eine vom Zweiten Vatikanum her retuschierte Fassung des geltenden Kodex steht oder eine durchgreifende Reform des Kirchenrechts. – Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Zielrichtung die Revision bisher gefördert wurde, schildert der folgende Beitrag. Für die Art, wie der*

*gesetzte Rahmen gefüllt werden soll, ist die Gestaltung des vorgesehenen Grundgesetzes, der Lex fundamentalis, von entscheidender Bedeutung. Der letzte Hauptentwurf hatte 1971 vorgelegen (vgl. Wortlaut in HK, Mai 1971, 239ff.) und war damals den Episkopaten zur Stellungnahme zugegangen. Inzwischen ist über mehrere Zwischenstadien eine neue Fassung erstellt worden, die bereits Mitte 1976 abgeschlossen wurde und seit geraumer Zeit den Mitgliedern der Kommission für die Kodexreform vorliegt. Es war nicht geplant, diesen Text noch einmal den Bischöfen zuzuleiten. Durch den doppelten Pontifikatswechsel wurde die Revisionsarbeit zum einen verlangsamt, zum anderen ist dadurch das weitere Verfahren und das Ergebnis der Beschlußfassung als offen zu betrachten. Wir veröffentlichen die neueste Textfassung im Wortlaut. Die Übersetzung wurde von der Redaktion unter Mitwirkung eines Kanonisten angefertigt. Eine kommentierende Analyse des Entwurfs werden wir in einem der nächsten Hefte veröffentlichen.*

## Rahmen und Perspektiven der bisherigen Revisionsarbeit

Die Revision des kanonischen Rechts war nicht erst eine Initiative des Zweiten Vatikanischen Konzils. Sie war schon vor der Eröffnung des Konzils von *Johannes XXIII.* in die Wege geleitet worden. Das Konzil hatte aber nicht nur zur Folge, daß der Beginn der Arbeit an der Revision auf die Zeit nach dem Abschluß des Konzils verschoben wurde, vielmehr wurde das Konzil ein unverzichtbarer, wenn nicht der fundamentale Bezugspunkt für das Unternehmen. In den Konzilstexten wurden einige ausdrückliche Direktiven für die Revision des kanonischen Rechts gegeben, sei es bezüglich der Ausübung des bischöflichen Amtes (vgl. *Christus Dominus*, 44), sei es für das Apostolat der Laien (vgl. *Apostolicam actuositatem*, 1) oder sei es – in einer spezielleren Frage – bezüglich des kirchenrechtlichen Status der Katechumenen (vgl. *Ad gentes*, 14).

### Nach der Wende des Konzils

Vor allem aber machte die „kopernikanische Wende“, die im Konzil erfolgt war, erforderlich, daß das künftige Recht von einem – im Vergleich zum bisherigen – *neuen Geist* geprägt sein muß. Die Konzilsväter stellten ein Verständnis von Kirche in den Vordergrund, in dem die Kirche weniger Gesellschaft und mehr Mysterium, Sakrament, *Communio*, Volk Gottes ist: die weniger eine Kirche von Klerikern und mehr die Gemeinschaft von allen Getauften ist, von denen jedem seine Aufgabe zukommt; in der weniger die Trennung der Regierungsgewalt vom sakramentalen Leben und von der Liebe verwirklicht ist und mehr ihre Einheit, wie sie sich realisiert findet in der Bischofsweihe; in der weniger die Härte von Gesetzen einer recht-

mäßigen Autorität gilt und mehr der Dienst der Gesetze als Ausdruck des Gesetzes der Liebe, weniger Legalismus auf dem Gebiet von Moral und Spiritualität und mehr Verantwortlichkeit eines vom Evangelium inspirierten Gewissens; es ist ein Kirchenverständnis, das weniger die Parallelität von Kirche und Staat betont und mehr die aktive und solidarische Präsenz der christlichen Gemeinschaft in der Welt, weniger die Rechte der Kirche als „societas perfecta“ und mehr die Anerkennung der Menschenrechte für alle, besonders auf dem Gebiet der Religion; ein Kirchenverständnis schließlich, für das weniger der Anspruch einer „Rückkehr“ der Häretiker und Schismatiker in den Schoß der römischen Kirche charakteristisch ist als vielmehr die gemeinsame Suche mit den getrennten Brüdern nach Wegen vollständiger Einheit aller Jünger des Herrn.

Dies alles eröffnete der Revision des Kirchenrechts eine Fülle von Perspektiven, war aber zugleich Quelle von Schwierigkeiten. Das Zweite Vatikanum hat nicht wie das Konzil von Trient ein Corpus von Normen kodifiziert, die nur noch angewendet zu werden brauchten. Ebenso wenig kann man die jetzige Situation mit der Kodifikation des Kirchenrechts zu Beginn dieses Jahrhunderts vergleichen. Damals ging es darum, in einem einheitlichen und in sich geschlossenen Corpus von Normen sowohl den Grundbestand des Kirchenrechts wie auch die Ergebnisse der kirchenrechtlichen Entwicklung zusammenzufassen, die sich in der Kirche im 19. Jahrhundert unter dem Einfluß von äußeren (Trennung vom Staat) und inneren (Reorganisation und Zentralisation der kirchlichen Strukturen) Strömungen abgespielt hatte. Zwischen der ersten großen Erschütterung, der Französischen Revolution, und dem Beginn der Arbeiten an der Kodifizierung lag ein Jahrhundert, ein Jahrhundert der Vorbereitungen, der Experimente, der schrittweisen Korrekturen, zu denen sowohl das Zentrum wie die Peripherie der Kirche beigetragen hatten. Darüber hinaus gab es eine Ekklesiologie der „societas perfecta“, die geistesverwandt war mit der Idee der „imitatio imperii“, d. h., die Kirche sah sich ohne weiteres in der Lage, aus der Erfahrung der europäischen Staaten ein Modell von höchstem Ansehen zu übernehmen, nämlich jenes vom kodifizierten Recht. Schließlich verhinderte die eurozentrische Mentalität, mehr noch als die geographischen Grenzen der Kirche, daß man in der Verschiedenheit der kirchlichen Situationen ein unüberwindliches Hindernis für das Unterfangen gesehen hätte, alle Teile der Kirche (sei es auch nur der lateinischen) auf einen einheitlichen minutiösen Kodex festzulegen.

Das von Johannes XXIII. in Gang gesetzte Unternehmen erforderte etwas ganz anderes: es ging darum, einen „Geist“ wahrzunehmen und in möglichst angemessene juristische Formeln zu übersetzen; man mußte neue kirchenrechtliche Satzungen finden, die nicht schon längst erprobt, sondern vom Konzil lediglich in ihren allgemeinsten Grundzügen angedeutet waren; und das unter der nunmehr notwendigen Beachtung der Pluralität der Situationen in der Kirche, die eine uniforme kirchenrechtliche Disziplin im Weltmaßstab unmöglich macht (oder zumin-

dest zu einem kümmerlichen Dasein verurteilt). Und das Ganze hatte in einer Epoche schnellen kulturellen und sozialen Wandels zu geschehen, in der auch die Kirche selbst auf der Suche nach Beziehungen mit den anderen Kirchen und mit der Gesellschaft in Bewegung geraten war. Und schließlich hatte es zu geschehen ohne in den Erfahrungen profaner Gesellschaften vorgegebene Modelle, sondern im Gegenteil unter Betonung der theologischen Eigentümlichkeit kirchenrechtlicher Normen.

Es ist leicht einzusehen, daß in dieser Situation den Direktiven, die der Papst der mit der Revision beauftragten Kommission gegeben hat, bzw. den Kriterien, die die Kommission selbst als Leitlinie ihrer Arbeit formuliert hat, besondere Bedeutung zukommt. Von ihnen hängt letztlich der Erfolg und die Lebensfähigkeit der Revision – oder aber ihr frühzeitiges Scheitern – ab.

## Die Direktiven Papst Pauls VI.

Paul VI. ließ es nicht an Stellungnahmen fehlen. Er kam bei zahlreichen Gelegenheiten auf das Problem zu sprechen, um einige seiner Ansicht nach unverzichtbare Erfordernisse zu unterstreichen. Die Stellungnahmen Papst Pauls VI. – sie sind gesammelt in der Zeitschrift „Communicationes“, dem offiziellen Organ der Kommission für die Kodexreform, nach dem im folgenden zitiert wird – formulieren einen doppelten Anspruch: zum einen soll die Kodexreform den Ertrag des Konzils für das rechtliche Leben der Kirche festlegen, zum anderen soll sie auf einige nachkonziliare Erscheinungen reagieren, die der Papst als negativ oder gefährlich beurteilte. Die nachkonziliare Krise übte in den Stellungnahmen des Papstes einen mindestens ebenso großen Einfluß aus wie das Konzil selbst. In seiner Ansprache zur Eröffnung der Arbeiten der Kommission am 20. November 1965 (vgl. *Communicationes* I, 1969, S. 38 ff.) setzte Paul VI. in dieser Haltung der Reaktion auf zersetzende Faktoren (der Papst bezog sich ausdrücklich auf die Entgegensetzung von Recht und Freiheit, von Buchstabe und Geist, von Kirche des Rechts und Kirche der Liebe) zwei Markierungen, die die ganze Revision des Kirchenrechts bestimmen sollten. Unter Bezug auf Pius XII. setzte der Papst sehr stark den Akzent auf die *strukturelle Verfaßtheit der Kirche*, gemäß der sie eine mit rechtlicher Vollmacht ausgestattete Gemeinschaft von „Ungleichen“ ist: „Weil die Kirche, deren Geheimnis vom Zweiten Vatikanischen Konzil noch deutlicher ins Licht gerückt worden ist, nach dem Willen ihres Gründers ein gesellschaftlich verfaßtes und vollkommenes Ganzes ist, ist sie notwendigerweise sichtbar und muß deshalb durch Gesetze geordnet werden... Es ist bekannt, aber man tut gut, daran zu erinnern, daß einige konstitutive Elemente der Kirche ihre Herkunft aus göttlichem Recht haben... und zwar sind dies der Primat des Papstes, der Episkopat und dann der Presbyterat und der Diakonat. Von dort her müssen auch die Laien in Betracht gezogen werden, die jedoch der Leitungsvollmacht ermangeln...

Diejenigen, die der Hierarchie unterstellt sind, müssen mit dem schuldigen Gehorsam den Gesetzen gehorchen gemäß dem Wort: ‚Wer euch hört, hört mich, und wer euch verachtet, verachtet mich‘ (Lk 10, 16) ... Wenn, wie gesagt, die Kirche eine Gemeinschaft von Ungleichen ist, weil die Vollmacht auf verschiedene Rangstufen verteilt ist, so sind trotzdem alle, die den Namen Christen tragen, vollständig gleich in allem, was das Erreichen der Heiligkeit und des ewigen Heils betrifft“ (Communicationes I, 1969, 38–40). Es ist nicht zu leugnen, daß der Papst in dieser Ansprache eine *Akzentverlagerung gegenüber dem Zweiten Vatikanum* vornimmt, das seine Lehre mehr auf die Ideen des „Geheimnisses“ und der „Brüderlichkeit“ als auf die Strukturen von Gesellschaft und Vollmacht gestützt hat und das darüber hinaus Gleichrangigkeit der Gläubigen nicht nur im Streben nach Heiligkeit gesehen hat, sondern auch im gemeinsamen Handeln für die Auferbauung der Kirche (Lumen gentium, 32).

Ferner forderte Paul VI. in derselben Ansprache *Respekt vor der kirchenrechtlichen Tradition* und Vorsicht bei den Änderungen, die sich nicht auf das Ganze der Gesetzgebung, sondern auf einige ihrer Elemente zu beziehen hätten: „Wegen der Veränderung der äußeren Umstände ... ist es notwendig, mit Vorsicht das kanonische Recht zu revidieren; d. h., man muß es dem dem Zweiten Vatikanischen Konzil eigenen Bewußtsein anpassen, gemäß dem man stark auf die Seelsorge achten muß, sowie den neuen Erfordernissen des Volkes Gottes ... Es wird notwendig sein, in kurzer Zeit das zu tun, was man früher im Verlauf von ganzen Generationen getan hat. Aber der Weg ist frei, insoweit der Kodex des kanonischen Rechts die Funktion der Leitlinie erfüllt und das Zweite Vatikanische Konzil die Umrisse des neuen Werkes bietet, so daß es sich in vielen Fällen nur um die Fortentwicklung und Präzisierung von bestehenden Definitionen und Rechtssatzungen handelt“ (ebd., S. 41).

In dieses so abgesteckte Feld trägt der Papst das vom Konzil gebrachte Neue ein. Es besteht nicht – der Papst wird nicht müde, das zu wiederholen – in der Abweisung des Rechts überhaupt. Das Konzil fordere vielmehr das Recht als notwendige Konsequenz der göttlich-menschlichen und sakramentalen Natur der Kirche und des Charakters der hierarchischen Ämter als Vollmacht, den das Konzil anerkannt und unterstrichen habe (vgl. Communicationes VI, 1974, S. 8). Die rechtliche Ordnung und die Struktur der Kirche gehörten zur Offenbarung und könnten in keiner Weise aufgehoben werden (vgl. Communicationes IV, 1972, S. 99). Das Neue am Konzil bestehe in der Forderung nach einer genaueren *Begründung des Rechtes im Geheimnis der Kirche* und nach seiner schriftgemäßen und gewissenhafteren Auslegung. Das Konzil „hat die Lehre von der Kirche vertieft, hat dem mystischen Aspekt, der ihr eigen ist, Bedeutung gegeben und hat deshalb den Kirchenrechtler verpflichtet, in stärkerem Maße die Begründungen seiner Doktrin in der Heiligen Schrift und in der Theologie zu suchen“; es gelte, das Kirchenrecht „aus dem Wesen der Kirche Gottes selbst abzuleiten, für die das neue und ursprünglich-evangelische Gesetz die Liebe

und die im Glauben an Christus gegebene Gnade des Heiligen Geistes“ sind; „wenn das das innere Prinzip ist, das die Kirche in ihrem Handeln leitet, dann muß es sich auch immer mehr in ihrer äußeren sichtbaren und gemeinschaftlichen Disziplin manifestieren. Welche Konsequenzen das hat, ist leichter einzusehen als zu beschreiben“ (Communicationes II, 1970, S. 25 ff.).

Das Kirchenrecht sei Recht im eigentlichen Sinne, aber „es ist das Recht einer Gemeinschaft, die zwar sichtbar, aber übernatürlich ist, die sich aufbaut durch Wort und Sakrament und deren Aufgabe es ist, den Menschen zum ewigen Heil zu führen“ (Communicationes IV, 1972, S. 99). Paul VI. verschwieg nicht, daß in dieser Bestimmung des kanonischen Rechts Ursachen für Schwierigkeiten und Spannungen verborgen sind. Er sprach von der *Polarität zwischen Geist und Amt, zwischen Liebe und Gesetz*, „die manchmal auch die Gestalt des Konflikts annehmen kann“ (Communicationes IX, 1977, S. 33). Das Problem sei aber nicht durch die Negation der Rechtmäßigkeit kanonischer Gesetze zu lösen: „Wenn in der Ableitung oder Anwendung der Gesetze aufgrund der menschlichen Schwachheit etwas nicht ganz Richtiges geschehen ist, so suchen wir es demütig und bereitwillig zu korrigieren. Vor allem bemühen wir uns, daß das Charisma und das Recht, die beide aus Gott als ihrer einen höchsten Quelle stammen, nicht in Widerspruch zueinander geraten, sondern daß die Familie der Christen durch den Impuls des ersten und den Schutz durch das zweite auf ihrer menschlichen Pilgerfahrt Förderung erfährt und das ihr gestellte Ziel verfolgen kann, die ewige Seligkeit“ (Communicationes IV, 1972, S. 99).

Das wirkliche Heilmittel gegen die theoretischen und praktischen Irrtümer, die den Grund für die Ablehnung des kanonischen Rechts abgeben, beruhte für Paul VI. darin, „die *genuine Gestalt* des kanonischen Rechts und der kirchlichen Gesetze herauszustellen und sie deutlicher und einleuchtender zu machen“ (Communicationes I, 1969, S. 69); das würde zeigen, daß der eigentliche Zweck des Rechts nicht ist, zu unterdrücken oder Gegensätze zu schaffen, sondern anzuregen, zu fördern, zu schützen und den Raum der christlichen Freiheit zu sichern (Communicationes IX, 1977, S. 33).

### Wie das neue Recht sein soll und wie nicht

Aber wie soll die genuine Form des kanonischen Rechtes aussehen? Wenn sie geistlicher Natur ist, muß sie logischerweise sowohl die *Gefahr des Formalismus wie des juristischen Positivismus* vermeiden (vgl. Communicationes II, 1970, S. 27). Man soll gewisse Mängel vermeiden, die in der Vergangenheit nicht immer vermieden worden sind: „Wir gestehen ein, daß es kirchenrechtliche Vorschriften gab, die im Zeichen dessen standen, was man Juridismus nennt, und zwar so weit, daß die geistliche Dimension der Kirche nicht mehr zur Geltung kam; daß sie sich nicht auf

das katholische Dogma gründeten; daß sie nicht genügend die Integrität der menschlichen Person schützten; daß sie den Fortschritt des religiösen Lebens behinderten. Diese Gesetze, wir geben es zu, würden in der Tat dem Geist und den Leitlinien nicht entsprechen, die vom Konzil für die Erneuerung des christlichen Lebens gegeben wurden...“ (Communicationes VI, 1974, S. 8).

Aber zugleich soll das neue Kirchenrecht nicht einem „gefährlichen Druck“ nachgeben, sich Tendenzen anzupassen, die von der *konstitutiven Ordnung* der Kirche weg führen: „Von einigen wird heute der Dienstcharakter der Autorität in der Kirche in einer Weise betont, daß als Folge daraus zwei Konsequenzen für das Verständnis der Kirche erwachsen können: die eine, der Gemeinschaft die Priorität zuzuschreiben und ihr selbst eine ihr eigene wirksame charismatische Ausübung von Vollmacht zuzusprechen, und die andere, die Dimension der Amtsvollmacht in der Kirche zu übergehen und die kirchenrechtlich vorgesehenen Funktionen in der Gemeinschaft der Kirche in Mißkredit zu bringen; von dort her entstand die Meinung von einer Freiheit ohne alle Unterschiede, von einem autonomen Pluralismus sowie die Anklage des Juridismus gegenüber der Tradition und der normativen Praxis der Hierarchie“ (Communicationes III, 1971, S. 23).

Bei einer Ansprache vor der Bischofssynode berührte Paul VI. einen zweiten Aspekt, der seiner Auffassung nach große Vorsicht verlangt: „Wir sind offen für alle legitimen Forderungen, die dahin gehen, den Lokalkirchen in größerem Umfang Eigentümlichkeiten und spezifische Notwendigkeiten und Bedürfnisse zuzugestehen, indem in angemessener Weise das Prinzip der sog. Subsidiarität in die Praxis übergeführt wird; ein Prinzip, das man gewiß sowohl theoretisch wie praktisch in der ganzen Tiefe seiner Bedeutung erkennen und verdeutlichen muß und das wir in seinem wesentlichen Gehalt ohne weiteres akzeptieren. Aber dieses Prinzip darf nicht vermischt werden mit einem gewissen Anspruch auf jenen ‚Pluralismus‘, der den Glauben, das Sittengesetz und die ursprünglichen Formen der Sakramente, der Liturgie und der kanonischen Disziplin verletzt, in denen die notwendige Einheit in der universalen Kirche bewahrt wird“ (Communicationes II, 1970, S. 21).

Aber Paul VI. beschrieb auch *positiv die Kennzeichen des neuen Rechtes*, und zwar gruppiert um jene beiden Pole, die schon in den zuletzt zitierten päpstlichen Ansprachen als Gegenstand der Rechtsetzung herausgestellt waren: die Dienste und Ämter mit ihren pastoralen Aufgaben einerseits und die Rechte und die Freiheit der Gläubigen andererseits.

In erster Linie soll das kanonische Recht die *Rechte der Person* und die *Freiheit der Gläubigen* in der Kirche verteidigen: „Alles, was die menschliche Person als solche betrifft, hat einen Bezug zum göttlichen Heilsratschluß. Deshalb umfaßt die Ökonomie des Heils auch den Bestand an Rechten, insoweit sie durch ein unzertrennbares Band mit der Gerechtigkeit und mit der menschlichen Person verbunden sind. Wenn deshalb das Recht ein Aspekt der harmonischen Regierung der menschlichen Gemeinschaft

ist, ist es auch seine Aufgabe, die Würde des Gläubigen zu schützen, der Christus gleichgeworden und Sohn des Allerhöchsten ist“ (Communicationes I, 1969, S. 66).

Dies ist eines der bevorzugten Themen Pauls VI. Bei seiner Darstellung und Begründung überschritt er auch manche Grenzen, die er selber der Revision des Kirchenrechts gesetzt hatte. Vor den Mitgliedern der Rota Romana sagte der Papst im Februar 1977: „Die Erweiterung der Rechte kommt auch im neuen Kodex des kanonischen Rechts zum Tragen; seine Revision kann nicht nur eine Korrektur des Vorhergegangenen sein, insofern sie das Gegebene in eine angemessene Ordnung bringt, dasjenige, was eingeführt werden muß, hinzufügt und dasjenige beseitigt, was keine Gültigkeit mehr hat, sondern sie muß dafür sorgen, daß der neue Kodex ein dem Leben der Kirche nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil möglichst angemessenes Instrument wird“ (Communicationes IX, 1977, S. 24).

In derselben Rede kam der Papst auf den *gerichtlichen Schutz der Rechte der Gläubigen* zu sprechen und schrieb ihm die Fähigkeit zu, die tiefen geistlichen Dimensionen des kanonischen Rechts offenzulegen: „Die Sicherung der Gerechtigkeit im neuen Kodex des kanonischen Rechts wird zeigen, daß – wie es das Konzil vorgesehen hat – die richterliche Aktivität, die alles andere als überflüssig, sondern gemäß dem Willen Gottes in der Kirche notwendig ist, als eine pastorale Hilfe im Sinn der Gerechtigkeit zu sehen ist... Ferner wird der Schutz der Gerechtigkeit in den neuen Kodex gehören, weil die Gemeinschaft der Kirche, wie das Konzil mit großem Nachdruck gelehrt hat, aus Glaubenden und Hirten besteht, so daß die Gläubigen... nicht nur als Untertanen anzusehen sind, sondern auch als Mitarbeiter der hierarchischen Ordnung, der sie in allen ihren Graden in Gehorsam Hilfe leisten. Schließlich wird der Schutz der Gerechtigkeit seinen Platz im neuen Kodex finden, weil das rechtliche Leben... den einzelnen Gläubigen ihre freie Verantwortung läßt, die notwendig ist und zur Auferbauung des Leibes Christi gehört, wenn auch die Einheit und der Frieden der ganzen kirchlichen Gemeinschaft Beschränkungen erforderlich machen...“ (Communicationes IX, 1977, S. 26 ff.). Die Freiheit der Glaubenden und die Verteidigung ihrer Rechte stehen so in einem Zusammenhang mit dem großen Thema der „Verschiedenheit in der Einheit“, das im neuen Kodex als eines der Charakteristika des kirchlichen Lebens anerkannt werden soll (vgl. ebd., S. 27).

In zweiter Linie soll in der Sicht Pauls VI. das neue Recht *pastoral* sein. Das bedeutet in erster Linie, daß das Recht vollständig und ausdrücklich *im Dienst der Heilssendung* der Kirche stehen und sich den Bedürfnissen der Seelsorge unterordnen muß. Zu den Bedürfnissen der kirchlichen Gemeinschaft wird in den Stellungnahmen Pauls VI. auch gezählt, daß die zu ihrem Wohl gestifteten *Ämter* anerkannt und akzeptiert werden: „Pastoral“ ist das Recht also, insoweit es im Inneren der Kirche die gemeinschaftliche Ordnung sichert, die das Erreichen ihres Zieles, des Heils der Seelen, ermöglicht. Aber „pastoral“ bedeutet – nach Paul VI. – auch, daß das Recht inspiriert sein muß

von *Billigkeit und Mäßigung* und daß es nicht mit einem Netz von allzu kleinlichen und ausgedehnten Regelungen die Verantwortlichkeiten und Initiativen von Hirten und Gläubigen ersticken darf. Unter Bezug auf die Direktiven der Kommission (s. unten) sagte Paul VI. dazu: „Die Gesetze des neuen Kodex müssen erfüllt sein vom Geist der Liebe, der Mäßigung, der Menschlichkeit, durch die sich der neue Kodex von jedem menschlichen Recht unterscheiden muß. Ziel der gesamten Gesetzgebung muß die Hilfe für das geistliche Leben der Gläubigen sein, das sich mehr aus der inneren Verpflichtung des Gewissens und der Verantwortung als aus dem Zwang von Geboten realisieren muß... Darüber hinaus scheinen dieselben Prinzipien zu verlangen, daß man den Hirten und Gläubigen einen entsprechenden Ermessensspielraum läßt, wie dies in der Apostolischen Konstitution *Paenitemini* getan worden ist“ (Communicationes IX, 1977, S. 27 ff.).

Wenn man das Bild, das sich Paul VI. vom neuen Recht machte, auf eine Formel bringen will, kann man sagen, daß es ihm um das *Gleichgewicht von zwei Erfordernissen* ging: *Schutz und Förderung der Rechte der Person*, insbesondere des Rechtes auf Freiheit einerseits, und *Ordnung der kirchlichen Gemeinschaft*, die garantiert wird durch die rechte Ausübung ihrer pastoralen Funktion seitens der Hierarchie, andererseits. Das heißt also: Nein zur Auflösung des Rechtes als Vorzeichen der Auflösung der sichtbaren und hierarchischen Gemeinschaft; nein auch zu einem Kirchenrecht, das exklusiv auf die Bedürfnisse der Autorität und der Ämter zielt und die Freiheit der Gläubigen und ihre Rechte nicht berücksichtigt; nein zu einem bürokratisierten und geistlich hohlen Kirchenrecht bzw. umgekehrt zu einem seiner eigentlich rechtlich bindenden Natur entleerten. Dagegen ja zu einem Recht der pastoralen Liebe, einem Recht als Instrument der Ausübung von Autorität, die Dienst in der Gemeinschaft ist; ja zu einem Recht, das Instrument der Freiheit und Verantwortung der Gläubigen in der vielgestaltigen Gemeinschaft der einen Kirche ist.

Man kann sich allerdings des Eindrucks nicht erwehren, daß die klug ausbalancierte Dosierung von Öffnungen für Neues und Vermeidung von Risiken, wie sie Paul VI. vornahm, nur sehr schwer in die Praxis umzusetzen sein dürfte. Es scheint, daß die Instruktionen für Vorsichtsmaßnahmen leichter zu realisieren sind als die Einladungen zum Mut, an denen es nicht fehlt. Die ersteren werden gestützt von der kanonischen Tradition, zumindest jener der letzten Jahrhunderte, die letzteren sind etwas Neues, das einen schwierigen Wandel in der Mentalität erfordert. Das Problem verlagert sich damit auf die praktische Durchführung der Direktiven des Papstes, die der zuständigen päpstlichen Kommission anvertraut ist.

### Die Leitlinien der Kommission für die Kodexreform

Der Präsident der Kommission für die Kodex-Revision, Kardinal *Pericle Felici*, hat die Aufgabe der Kommission

in einer Rede am 27. Mai 1968 in Anwesenheit des Papstes so beschrieben: „Der neue Kodex wird der beste Schutz für den Geist des Konzils sein, und er wird – so hoffen wir – zur Wiederherstellung des inneren Friedens der Kirche beitragen“ (Communicationes I, 1969, S. 58); eine Aufgabenbeschreibung, die großes Vertrauen in das Recht und in die Kräfte der Kommission verrät. Das von der Kommission erarbeitete und der Bischofssynode von 1967 zur Approbation vorgelegte Dokument über die grundlegenden Leitlinien der Kodex-Revision bezieht sich denn auch in den ersten Paragraphen auf die Beschlüsse des Zweiten Vatikanums und darüber hinaus auf die allgemeinen Prinzipien des Rechts, auf die kanonische Tradition und auf den Geist des Kirchenrechts sowie auf das Anliegen der Ökumene (vgl. Communicationes I, 1969, S. 77). Im Vorwort erwähnt das Dokument die Direktiven der Papstansprache vom 20. 10. 65 (s.o.): das Kirchenrecht muß dem Bewußtseinsstand des Zweiten Vatikanums „angepaßt“ werden, dies muß „mit Klugheit“ geschehen (vgl. a. a. O. S. 78).

Das schließt jede zu radikale Erneuerung aus, woran zu erinnern Kardinal Felici sich noch in der letzten Nummer der Communicationes (X, 1978, S. 4) angelegen sein ließ. In bezug auf die Stellungnahmen, die bei der Kommission zu den den Bischöfen zur Prüfung vorgelegten Entwürfen eingingen, schrieb er: „Sicher haben die Stellungnahmen nicht immer dasselbe Ziel, und nicht alle sind von gleichem Rang; von daher wissen wir auch, daß einige nicht eine Revision, sondern eine Reform des Kodex im Auge haben, während andere im Bewußtsein des Wertes des alten Kodex auf der vorgezeichneten Bahn bleiben – die besagt, daß der Kodex gemäß dem Geist und den Beschlüssen des Zweiten Vatikanischen Konzils *revidiert* werden müsse – und dementsprechend angemessene Vorschläge unterbreiten.“

Innerhalb des so umgrenzten Arbeitsfeldes legte die Kommission folgende grundsätzliche Kriterien fest:

1. In erster Linie soll der Kodex klar und eindeutig *juristischer* Natur sein, als Ausdruck der von Christus seiner Kirche eingestifteten Leitungsvollmacht („*natura potestativa*“). Dem Kodex ist ein umfassendes und anspruchsvolles Ziel gesetzt: „Der Gläubige muß in den ihm vorgelegten Kanones finden, wie er sich im religiösen Leben zu verhalten hat, wenn er der von der Kirche angebotenen Güter teilhaftig werden will, um das ewige Heil zu erreichen.“ Mit einer juristischeren Formel fügt das Dokument hinzu, daß der wesentliche Gegenstand des Rechtes (also auch des künftigen Kodex) die Definition und der Schutz der Rechte und Pflichten jedes Menschen gegenüber anderen und der Gesellschaft ist, in der Kirche soweit sie in Beziehung stehen mit der Verherrlichung Gottes und dem Heil der Seelen (n. 1).

2. In zweiter Linie soll der Kodex den *pastoralen* Charakter des kanonischen Rechts manifestieren: die Förderung des übernatürlichen Lebens und der auf sie gerichteten Seelsorge müßten die entscheidenden Kriterien für die Angemessenheit kirchenrechtlicher Vorschriften sein.

Demzufolge müßten diese Vorschriften den Geist der Liebe, der Mäßigung, der Menschlichkeit ausstrahlen, die dem geistlichen Charakter des Kirchenrechts entsprechen. Zum Mittel von Auflagen soll nur im Geist der Liebe und Mäßigung gegriffen werden. In diesem Fall müsse man nicht nur der Gerechtigkeit, sondern auch der Billigkeit (*aequitas*) Raum geben. Dies müsse in einer in gewissem Sinne größeren Elastizität des Rechtes Ausdruck finden. Das Recht müsse der Weisheit und dem Ermessen der Hirten und der Richter Raum geben; es müsse zum Ziel haben, mehr Orientierungen und Empfehlungen zu geben als Verpflichtungen und Sanktionen festzusetzen. Es müsse der Entscheidungsvollmacht der Verantwortlichen der Lokalkirchen Spielraum lassen, und es müsse schließlich eine starre und kleinliche Reglementierung des kanonischen Lebens vermeiden (n. 3).

3. Ferner soll der Kodex das Prinzip der *Subsidiarität* anwenden. Das würde eine Revision des Systems der Sondererlaubnisse und Dispensen mit sich bringen, die den originären Vollmachten der Bischöfe gemäß dem Konzilsdekret „*Christus Dominus*“ gerecht wird, andererseits aber vermeidet, Gesetze durch quasi automatisches Zugeständnis von Dispensen auszuhöhlen (n. 4). Aber das Prinzip der Subsidiarität soll noch eine umfassendere und systematischere Anwendung finden: die Einheit des rechtlichen Systems soll sich auf allgemeine Grundprinzipien, auf die grundlegenden Institutionen, auf die Bestimmung der wesentlichen Rechtsmittel sowie auf die Gesetzestechnik beziehen, womit der Kompetenz der teilkirchlichen Gesetzgeber Raum gelassen bleibt. Einerseits – so erklärt das Dokument der Kommission – wird man vermeiden müssen, daß es zur Ausbreitung von „Sonderrechten“ kommt, die den Anschein erwecken, als hätten Nationalkirchen ihre eigene Legislative; andererseits brauche man einen weiteren Raum als bisher für örtliche Autonomien und für Kompetenzen von nationalen und regionalen Konzilien.

4. Von gleicher, wenn nicht noch größerer Bedeutung wird die Aufgabe sein, die *Rechte der Person* in der Kirche zu definieren und zu schützen. Es seien Regelungen festzusetzen, damit die Ausübung der Vollmacht in der Kirche nicht willkürlich geschieht, sondern innerhalb der Grenzen nicht nur des göttlichen Rechtes, sondern auch des Rechtsstatus der Glieder der Kirche, wie er allen Gläubigen im allgemeinen eignet und wie er im besonderen den Gläubigen zukommt, denen besondere Funktionen übertragen wurden. Unmittelbare Folge davon müsse die Anerkennung des Rechtsschutzes für den einzelnen und die Errichtung von Verwaltungsgerichten sein, bei denen man die eigenen Rechte gegen Verwaltungsmaßnahmen der kirchlichen Autorität verteidigen kann.

5. Man müsse zu einem angemessenen Ausgleich zwischen dem *Territorialprinzip*, das für die Ordnung der Teilkirchen grundlegend bleibt, und dem *Personalprinzip* kommen.

6. Schließlich – um das Problem des neuen Aufbaus des Kodex, von dem der letzte Abschnitt des Dokuments handelt, beiseite zu lassen – müsse der neue Kodex das *Strafrecht* anhand einiger Kriterien neu ordnen: Reduzierung,

aber nicht Abschaffung der Strafen sowie deren Beschränkung auf das *forum externum*, Verhängung von Strafen normalerweise nur auf dem Weg über festgelegte rechtliche Maßnahmen („*ferendae sententiae*“), Begrenzung von „*ipso facto*“ eintretenden Strafen („*latae sententiae*“) auf äußerst schwerwiegende Fälle.

## Ein „neues“ Recht?

Die Direktiven der Kommission ermöglichen noch keine ausreichend präzise Vorstellung vom neuen Kirchenrecht. Hinreichend festgelegt sind in ihnen nur einige Punkte der künftigen kirchlichen Gesetzgebung: das Strafrecht und das Prozeßrecht. Für sie läßt sich aus den allgemeinen Aussagen zumindest in großen Zügen absehen, welche Gestalt sie im künftigen Kodex haben werden. Es geht dabei um zwei wichtige Materien, und die versprochenen Änderungen sind gewiß kennzeichnend, wenn auch vielleicht mehr in der Theorie als in der Praxis. Welche Rolle spielt das Strafrecht in der Kirche, welche Rolle wird es in Zukunft spielen? Welchen tatsächlichen Einfluß wird eine Verwaltungsgerichtsbarkeit haben?

Außerordentlich unbestimmt sind eine Reihe von Fragen der *Anwendung* der Direktiven für die Revision. In den Beziehungen zwischen den Gläubigen und den Autoritäten sollen der willkürlichen Ausnützung der Autorität Grenzen gezogen und die Rechte der Gläubigen präzisiert werden. Aber um welche Willkür geht es und um welche Rechte der Gläubigen? Aus einer bloß prinzipiellen Erklärung läßt sich das nicht erschließen. Die Direktiven versprechen auch, daß das neue Recht „elastischer“ sein und mehr Ermessensspielraum lassen wird, daß es den Bereich der Anordnungen zugunsten desjenigen der Empfehlungen begrenzen wird. Das sind zwar ausgezeichnete Absichten, sie sind aber so allgemein, daß sie nicht erkennen lassen, wo, wie und mit welchen Ergebnissen sie angewendet werden. Es wird eine allgemeine Anwendung des Subsidiaritätsprinzips beschworen, als konkrete Anwendungsfälle werden aber nur die *Vermögensbeziehungen* und die Organisation des gerichtlichen Verfahrens angegeben. Gibt es sonst nirgends die Notwendigkeit vernünftiger Dezentralisierung?

Im Grunde ist man mit der Frage nach der künftigen Gestalt des Kirchenrechts an die Ergebnisse der Arbeit der Kommission verwiesen. Diese Arbeit ist nicht vollständig geheim; die *Communicationes* erlauben es, zumindest in großen Zügen das Zustandekommen der Schemata in seinen verschiedenen Phasen zu verfolgen.

Schon jetzt ist es möglich, eine Antwort auf die Frage zu versuchen, ob die Perspektiven der Kodex-Revision, wie sie in den Stellungnahmen Papst Pauls VI. und in den Leitlinien der Kommission deutlich werden, dem Geist des Zweiten Vatikanischen Konzils treu bleiben. Ein italienischer Jurist, *Francesco Carnelutti*, sprach zu Recht vom „*Elend des Rechtes*“: es ist unvermeidlich, daß ein großes geistliches Ereignis, eine tiefgreifende Bewegung im

menschlichen und kirchlichen Bewußtsein dann Einbußen erleidet, wenn man es in einen juristischen Rahmen bringen will. Es scheint aber – wenn man einmal von der Unvermeidlichkeit der Grenzen eines solchen Unternehmens ausgeht –, daß diese Grenzen im vorliegenden Fall nicht auf das unumgehbare Minimum reduziert worden sind. Zwei Beispiele mögen das belegen.

Das Zweite Vatikanum hat seinen Willen bekundet, mit den anderen Christen Beziehungen der Brüderlichkeit, der Zusammenarbeit und der gemeinsamen Suche nach Wegen zur Einheit zu knüpfen. Was bleibt von diesem *ökumenischen Geist* in den Direktiven der Kommission außer ein Hinweis in der Vorbemerkung des Dokumentes? Man dachte mit Recht, die vom Ökumenismuskonkordat eröffneten Perspektiven würden ihren rechtlichen Niederschlag in den Arbeiten der Kommission finden, soll heißen: eines der Ziele der Revision des Rechtes der katholischen Kirche würde die Erleichterung des Weges zur Einheit sein, zumindest würde versucht werden, in den nicht wesensnotwendigen Bereichen Unterschiede zur Kirchenordnung der anderen Kirchen nicht zu unterstreichen bzw. Hindernisse aufzubauen. Aber die Perspektive eines Vergleichs mit den anderen christlichen Kirchen – in der Absicht, die jeweiligen Gesetzgebungen soweit als möglich einander anzunähern und zu harmonisieren – scheint der Arbeit der Kodexrevision in der gegenwärtigen Phase vollständig fremd zu sein.

Ferner hat das Zweite Vatikanum bezüglich der Kirchenstruktur deutlich den Gedanken der *Koinonia*, der *fraternitas* betont, gemäß der die Verantwortung aller Gläubigen durch die gemeinsame Teilhabe an einer einzigen Aufgabe in Verbindung steht mit der spezifischen Verantwortung der Hirten. Die bischöfliche Kollegialität ist eine der hauptsächlichsten Formen einer solchen auf Gemeinsamkeit und Partizipation zielenden Verfassung, wenn auch nicht die einzige. Das Prinzip gemeinsamer Verantwortung muß das ganze Leben der Kirche auf allen Ebenen bestimmen.

Um es in die rechtliche Praxis zu übersetzen, genügt es nicht, die Rechte der Gläubigen zu proklamieren und ihren gerichtlichen Schutz vorzusehen. Das alles ist zwar richtig und zweifellos nicht im Widerspruch zum Geist des Zweiten Vatikanums, auch wenn man sich – wie Papst Paul VI. – dabei auf Modelle und Erfahrungen des bürgerlichen Lebens beruft (vgl. *Communicationes* I, 1969, S. 66). Aber dem Zweiten Vatikanum ging es nicht so sehr um die Berücksichtigung der Rechte der „einzelnen“ und

ihren Schutz vor Willkür der Autorität, sondern vielmehr um das Problem der *Einheit zwischen Gläubigen und Hirten im Leben und in der Leitung der Kirche*. Die Beschränkung auf den Schutz der Rechte der Gläubigen mag Ausdruck eines löblichen Geistes der Rechtssicherheit sein, sie könnte aber auch Ausdruck eines weniger löblichen Geistes des Ausschlusses der Gläubigen von ihrer zwar in Unterordnung wahrzunehmenden, aber nicht eliminierbaren Aufgabe der Mitarbeit an der Leitung der Kirche sein, eines Geistes der Entgegensetzung von Gläubigen und Hierarchen. Aus den Direktiven der Kommission läßt sich nicht ersehen, welche Rolle in der künftigen kirchlichen Gesetzgebung der Gemeinschaft als solcher, der „Synodalität“ als normaler und verbreiteter Form der Leitung der Lokalkirchen sowie überhaupt der institutionalisierten Zusammenarbeit zwischen Klerikern und Laien zugeordnet (oder nicht zugeordnet) ist und welche Rolle nicht bloß die einzelnen, sondern die Klerus und Laien übergreifenden gemeinsamen Strukturen haben (oder nicht haben) sollen.

Letzten Endes muß man fragen, ob eine *Revision* des gegenwärtig geltenden Kodex genügt, wenn man wirklich – innerhalb der einem Gesetzbuch gesteckten Grenzen – dem „Geist des Konzils“ gerecht werden will. Der geltende Kodex ist die in sich stimmige und von einer eisernen Logik bestimmte Konsequenz eines Bildes der Kirche, das zu stark auf die Autorität, auf die Funktion der Kleriker, auf zentralistische und bürokratische Regierungsformen konzentriert ist, als daß durch einige Retuschen und kluge Anpassungen daraus der Rahmen für das Kirchenbild des Konzils werden könnte. Auch Paul VI. hat, obwohl er zunächst den „restaurierenden“ Aspekt der Arbeit der Kommission unterstrichen hatte, zuletzt die Notwendigkeit durchgreifender Erneuerungen hervorgehoben, etwa wenn er vom *Status* der Laien sprach (s. S. 9).

Es ist kein Zeichen des Mißtrauens gegen den guten Willen und die Fähigkeiten der Kommissionsmitglieder, wenn man feststellt: falls man den geltenden Kodex als Gesamtrahmen behalten will, in den einige Verbesserungen einzutragen sind, wird sich der „Geist“ des Kodex schließlich durchsetzen. Wenn man diese Gefahr ignoriert, wird der künftige Kodex eine Totgeburt oder zumindest ein sehr schwächliches Wesen werden, das Anlaß zum Streit und mehr ein Hindernis als eine Hilfe für das Wachstum der Kirche ist. Er würde dann lediglich dieselben Probleme in wesentlich verschärfter Form aufwerfen, die zu lösen sich das Konzil angeschickt hat. *Alberto Abelli*

## Der neue Entwurf einer *Lex fundamentalis*

### Teil I: Über die Kirche (Über die Struktur der Kirche, ihre Einheit und Vielfalt)

#### *Kanon 1*

§ 1: Die Kirche Christi ist eine einzige, die wir im Glaubensbekenntnis bekennen als die eine, heilige, katholische und apostoli-

sche Kirche. Unser Erlöser hat sie nach seiner Auferstehung dem Petrus zu weiden übergeben (vgl. Joh 21, 17) und ihm und den übrigen Aposteln den Auftrag gegeben, sie auszubreiten und zu regieren (vgl. Mt 28, 18 ff.). Diese Kirche Christi ist verwirklicht (subsistit) in der katholischen Kirche.

§ 2: In der Kirche sind manche Christgläubige durch göttliche Anordnung zu Dienern bestellt. Sie sind aufgrund der Heiligen

Gewalt, mit der sie durch die Weihe ausgestattet werden, beauftragt, an Christi Stelle und in seiner Autorität Hirten zu sein, die durch den Dienst des Wortes und der Sakramente, besonders durch das im Namen des ganzen Volkes Gottes dargebrachte Eucharistische Opfer, und durch ihre Leitung das Volk Gottes aufbauen und gestalten.

#### *Kanon 2*

§ 1: Die universale Kirche Christi besteht in und aus Teilkirchen, so daß sie auch eine Gemeinschaft von Kirchen bildet, von denen jede, unter einem eigenen Bischof zusammen mit dem Presbyterium durch das Evangelium und die Eucharistie im Heiligen Geist versammelt, ein Teil des Gottesvolkes ist, in dem die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche wahrhaftig gegenwärtig ist, wirkt und wächst.

§ 2: Verschiedene Teilkirchen sind zu mehreren organisch verbundenen Gemeinschaften zusammengewachsen, von denen die bedeutendsten die Kirchen verschiedener Riten sind, die durch ihre eigene Ordnung besonders des Ritus, der Disziplin und – in Unterordnung unter die höchste Autorität der Kirche – des hierarchischen Aufbaus voneinander verschieden sind, nämlich die Lateinische Kirche und verschiedene Orientalische Kirchen und andere, die unter Zustimmung der höchsten Autorität der Kirche konstituiert werden. Sie alle besitzen, unbeschadet der Einheit des Glaubens und der einzigen göttlichen Stiftung der Gesamtkirche, ihre eigene Ordnung, ihre eigenen liturgischen Bräuche und ihr eigenes theologisches und spirituelles Erbe.

§ 3: Verschiedene Teilkirchen innerhalb der Ritus-Kirchen eigenen Rechts werden zu Kirchenprovinzen zusammengefaßt; diese Kirchenprovinzen können wiederum zu kirchlichen Regionen oder zu Patriarchaten zusammengefaßt werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4: Da die auf dieser Erde pilgernde Kirche Christi an den menschlichen Existenzbedingungen teilhat, ist sie dazu verpflichtet, sich ständig selbst zu erneuern, wodurch sie die Treue gegenüber ihrer Berufung ständig vermehrt. Daher sollen, „damit alle eins seien“, auch die Teilkirchen und die aus ihnen gebildeten Gemeinschaften, unter Wahrung der legitimen Verschiedenheiten in ihren Gebräuchen, in der kirchlichen Ordnung, ja sogar in der Art und Weise, den einen Glauben zu verkünden, sich mit allen Kräften darum bemühen, die Einheit im Glauben und in der Liebe Christi immer zu wahren und sie, falls sich gewisse Ungenauigkeiten eingeschlichen haben, wiederherzustellen.

## **Kapitel I: Über alle Christgläubigen**

### **Artikel 1: Über die Berufung der Menschen zur Kirche und ihre Eingliederung in sie**

#### *Kanon 3*

Da die Menschen nach dem Bilde Gottes geschaffen sind, erkennt die Kirche allen und jedem einzelnen Menschen die der menschlichen Person eigene Würde zu und tritt für sie ein; ebenso erkennt sie die Pflichten und Rechte, die sich daraus ergeben, an und schützt sie auch, weil alle Menschen zum Heil berufen sind.

#### *Kanon 4*

§ 1: Zur Kirche Christi sind alle Menschen berufen. Alle Menschen sind gehalten, die Wahrheit zu suchen und in die Kirche Christi einzutreten, sofern sie sie erkennen. Sie haben aber das Recht auf Religionsfreiheit und müssen darum bei ihrem Eintritt in die Kirche von jeglichem menschlichem Zwang frei sein.

§ 2: Es steht allen Menschen, die in rechter Weise disponiert sind,

zu, sich in die Kirche Christi aufnehmen zu lassen, die kraft der ihr anvertrauten göttlichen Sendung verpflichtet ist, sie in der Gemeinschaft der Christgläubigen anzunehmen.

#### *Kanon 5*

Durch die Taufe wird der Mensch der Kirche Christi eingegliedert und erhält in ihr Personenrecht mit den Pflichten und Rechten, die den Christen unter Beachtung ihrer Bedingtheiten eigen sind, soweit sie in der Gemeinschaft der Kirche stehen und soweit dem nicht eine rechtmäßig verhängte Strafe entgegensteht.

#### *Kanon 6*

Voll eingegliedert in die Gemeinschaft der katholischen Kirche auf dieser Erde sind jene Getauften, die in ihrem sichtbaren Gefüge mit Christus, der sie durch den Papst und die Bischöfe leitet, verbunden sind, durch die Bande des Bekenntnisses des Glaubens, der Sakramente und der kirchlichen Leitung.

#### *Kanon 7*

§ 1: Diejenigen, welche von der katholischen Kirche getrennten Kirchen oder Gemeinschaften angehören, an Christus glauben und die Taufe rechtmäßig empfangen haben, stehen in einer gewissen, wenn auch nicht vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche. Sie gehören in bestimmtem Sinne zum Volk Gottes und tragen daher mit Recht den Namen Christen. Sie werden von den Söhnen der katholischen Kirche zu Recht als Brüder im Herrn anerkannt.

#### *Kanon 8*

§ 1: Diejenigen, die das Evangelium noch nicht angenommen haben und nicht getauft sind, gehören, seien sie auch in verschiedener Hinsicht auf sie hingeeordnet, nicht zur Kirche und werden deshalb durch rein kirchliche Anordnungen nicht gebunden.

§ 2: Auf besondere Weise sind die Katechumenen mit ihr verbunden, die unter Antrieb des Heiligen Geistes ausdrücklich verlangen, in die Kirche eingegliedert zu werden; durch eben dieses Verlangen ebenso wie durch ihr Leben in Glaube, Hoffnung und Liebe, das sie nicht selten führen, sind sie mit der Kirche verbunden, die sie bereits als die ihren umsorgt.

§ 3: Die Kirche widmet daher den Katechumenen ihre besondere Fürsorge und gewährt ihnen, indem sie sie einlädt, dem Evangelium gemäß zu leben und indem sie sie in die Feier der heiligen Riten einführt, verschiedene, den Christen eigene Vorrechte.

### **Artikel 2: Die Grundpflichten und Grundrechte der Christgläubigen**

#### *Kanon 9*

Wenn auch einige der Christgläubigen durch den Willen Christi als Lehrer, Verwalter der Geheimnisse und Hirten für die anderen eingesetzt sind, so herrscht doch unter allen Christgläubigen, da sie durch göttliche Huld Brüder in Christus sind, eine wahre Gleichheit im Hinblick auf die Würde und auf das allen Christgläubigen gemeinsame Wirken zur Auferbauung des Leibes Christi.

#### *Kanon 10*

Alle Christgläubigen, die im Volk Gottes versammelt sind, müssen, jeder entsprechend seiner eigenen Bedingtheit, ihre Kräfte zusammenfügen, um ein heiliges Leben zu führen und das Wachstum der Kirche und deren beständige Heiligung zu fördern.



*Kanon 11*

Alle Christgläubigen haben die Pflicht und das Recht, darauf hinzuwirken, daß der göttliche Heilsratschluß mehr und mehr alle Menschen aller Zeiten und überall auf der Erde erreicht.

*Kanon 12*

§ 1: Was die geweihten Hirten an Christi Stelle als Lehrer des Glaubens verkünden oder als Leiter der Kirche festsetzen, müssen die Christgläubigen, ihrer eigenen Verantwortlichkeit bewußt, in christlichem Gehorsam befolgen.

§ 2: Den Christgläubigen steht es zu, ihre Bedürfnisse, besonders die geistlichen, und ihre Wünsche den Hirten der Kirche kundzutun.

§ 3: Sie haben, entsprechend ihrem Wissen, ihrer Zuständigkeit und herausragenden Stellung, über die sie verfügen, das Recht und manchmal sogar die Pflicht, gegenüber ihren geweihten Hirten ihre Ansicht über jene Angelegenheiten zu äußern, welche das Wohl der Kirche betreffen, und unter Rücksichtnahme auf das Gemeinwohl und die Würde der Person den Gläubigen davon Mitteilung zu machen.

*Kanon 13*

Die Christgläubigen haben das Recht, von den geweihten Hirten aus den geistlichen Gütern der Kirche Hilfe, vor allem durch das Wort Gottes und die Sakramente, zu empfangen.

*Kanon 14*

Die Christgläubigen haben das Recht, den Gottesdienst nach den Vorschriften ihrer eigenen, von den rechtmäßigen Hirten der Kirche gutgeheißenen Riten zu feiern und der ihnen eigenen Form des geistlichen Lebens zu folgen, sofern sie mit der Lehre der Kirche übereinstimmt.

*Kanon 15*

Es steht den Christgläubigen, sowohl Klerikern wie Laien, zu, frei Vereinigungen zu gründen und zu leiten, durch die sie religiöse oder fromme Ziele verfolgen, deren Verfolgung ihrem Wesen nach nicht allein der kirchlichen Autorität vorbehalten ist und durch die sie der christlichen Berufung in der Welt zu dienen streben. Sie dürfen Versammlungen abhalten, um jene Ziele gemeinsam zu verfolgen.

*Kanon 16*

Da alle Christgläubigen, jeder nach seinem eigenen Stand und seinen eigenen Bedingtheiten, am Sendungsauftrag der Kirche Anteil haben, haben sie das Recht, auch auf eigene Initiative apostolische Wirksamkeit zu entfalten oder zu unterstützen. Den Namen „katholisch“ darf aber keine Initiative in Anspruch nehmen, wenn nicht die Zustimmung der rechtmäßigen kirchlichen Autorität gegeben ist.

*Kanon 17*

§ 1: Da die Christgläubigen aufgrund der Taufe dazu bestimmt sind, ein Leben nach der Lehre des Evangeliums zu führen, haben sie das Recht auf eine christliche Erziehung, durch die sie ordnungsgemäß angeleitet werden, ihre Person zu menschlicher Reife zu entfalten und zugleich das Heilsgeheimnis zu erkennen und zu leben.

§ 2: Da die Eltern ihren Kindern das Leben geschenkt haben, sind sie deren erste und vorrangige Erzieher. Sie stehen unter der überaus schweren Verpflichtung, ihre Kinder zu erziehen, und haben das Recht dazu. Daher ist es in erster Linie Sache der christlichen Eltern, für eine christliche Erziehung ihrer Kinder nach der von der Kirche überlieferten Lehre zu sorgen.

*Kanon 18*

Jene, die sich um die theologischen Disziplinen bemühen, genießen eine gerechte Freiheit des Forschens und der klugen Meinungsäußerung zu jenen Fragen, in denen sie Sachkenntnis besitzen. Dabei ist der schuldige Gehorsam gegenüber dem kirchlichen Lehramt zu wahren.

*Kanon 19*

Alle Christgläubigen haben das Recht, in der Wahl ihres Lebensstandes entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen frei zu sein von jeglichem Zwang.

*Kanon 20*

Niemandem ist es erlaubt, den guten Ruf, dessen sich jemand erfreut, rechtswidrig zu verletzen.

*Kanon 21*

Die Christgläubigen haben das Recht, nicht mit kanonischen Strafen belegt zu werden außer nach Vorschrift des Gesetzes.

*Kanon 22*

§ 1: Es kommt den Christgläubigen zu, jene Rechte, deren sie sich in der Kirche erfreuen, rechtmäßig zu fordern und vor dem zuständigen Forum der Kirche zu verteidigen, und zwar sowohl auf gerichtlichem Wege als auch, in den vom Recht genannten Fällen, auf dem Verwaltungswege gemäß der Rechtsnorm.

§ 2: Die Christgläubigen haben auch das Recht, daß sie, wenn sie von der zuständigen Autorität vor Gericht gerufen werden, ein Urteil erhalten unter Beachtung der Rechtsvorschriften, die nach Billigkeit anzuwenden sind.

*Kanon 23*

Die Christgläubigen sind dazu verpflichtet, für die Bedürfnisse der Kirche aufzukommen, damit für sie jene Mittel bereitstehen, die zum Gottesdienst, für das apostolische und caritative Wirken und für einen ehrbaren Lebensunterhalt der Amtsträger notwendig sind.

*Kanon 24*

§ 1: Im Gebrauch ihrer Rechte müssen die Christgläubigen stets den Grundsatz der persönlichen und sozialen Verantwortlichkeit beachten. Wenn sie ihre Rechte ausüben, müssen die einzelnen wie die in einer Vereinigung verbundenen das allgemeine Wohl der Kirche und auch die Rechte anderer und ihre eigenen Pflichten gegenüber anderen berücksichtigen.

§ 2: Der kirchlichen Autorität kommt es zu, im Hinblick auf das Gemeinwohl den Gebrauch der Rechte, die den Christgläubigen eigen sind, zu regeln oder ihn durch irritierende und inhabilitierende Gesetze einzuschränken.

### **Artikel 3: Über die Verschiedenheit der Christgläubigen gemäß ihrem Stande**

*Kanon 25*

§ 1: Aufgrund göttlicher Anordnung gibt es in der Kirche heilige Diener, die im Recht auch Kleriker genannt werden, und andere Christgläubige, die auch Laien genannt werden.

§ 2: Aus beiden Teilen kommen Christgläubige, die durch das Versprechen der Evangelischen Räte in Form eines Gelübdes oder anderer heiliger Bindungen, die von der Kirche anerkannt und geheiligt sind, auf ihre besondere Weise Gott geweiht sind und der heilbringenden Sendung der Kirche nützen. Ihr Stand gehört zwar nicht zur hierarchischen Struktur der Kirche, wohl aber zu ihrem Leben und ihrer Heiligkeit.

*Kanon 26*

Die heiligen Diener der Kirche, die durch heilige Weihe in göttlichen Dienst genommen werden, weiden das Volk Gottes, indem sie es im Namen und in der Vollmacht Christi lehren, heiligen und leiten unter Beachtung der Dienstleistungen und Charismen, damit alle zum gemeinsamen Werk, zur Erfüllung nämlich des Gebotes der Liebe, zusammenwirken.

*Kanon 27*

Diejenigen, die die Evangelischen Räte durch Gelübde oder andere heilige Bindungen öffentlich versprechen, weihen sich auf besondere Weise dem Wohl der Kirche. Gemäß der Form der eigenen Berufung helfen sie mit, das Reich Gottes in den Seelen einzuwurzeln, zu festigen und überall auszubreiten. In verschiedenen Formen des einsamen oder gemeinschaftlichen Lebens, je nach der Form der eigenen Berufung, bezeugen sie allen Gläubigen die schon in dieser Welt anwesenden himmlischen Güter.

*Kanon 28*

§ 1: Die christgläubigen Laien, die nicht in besonderer Weise öffentlich Gott geweiht sind, nehmen aufgrund der Taufe, durch die sie Christus gleichgestaltet, und aufgrund der Firmung, durch die sie im Glauben gestärkt werden, an der Heilssendung der Kirche teil, an deren Aufgaben sie ihren eigenen Anteil haben.

§ 2: An dieser Heilssendung arbeiten sie auch dadurch mit, daß sie in der Beschäftigung mit zeitlichen Dingen und weltlichen Aufgaben Zeugnis für Christus ablegen, indem sie die zeitlichen Dinge nach dem Willen Gottes ordnen.

**Kapitel II: Die hierarchische Struktur der Kirche****Artikel 1: Der Papst und das Bischofskollegium***Kanon 29*

§ 1: Der Herr Jesus, der selbst unsichtbares Haupt, höchster Eckstein und ewiger Hirte seiner Kirche bleibt, wollte, daß die Apostel Hirten seiner Kirche seien. Ihnen stellte er Petrus voran, damit er der gesamten Gemeinschaft der Liebe vorstehe und immerwährendes und sichtbares Prinzip und Fundament der Einheit des Glaubens und der Gemeinschaft sei.

§ 2: Der Bischof der römischen Kirche, in dem das Amt fortbesteht, das der Herr in einzigartiger Weise dem Petrus, dem ersten der Apostel, verliehen hat und das auf seine Nachfolger weitergegeben werden sollte, ist Haupt des Kollegiums der Bischöfe und Hirte der Gesamtkirche auf dieser Erde. Kraft seines Amtes als Stellvertreter Christi und Hirte der Gesamtkirche genießt er oberste, volle, unmittelbare und universale Vollmacht über die Kirche, die er immer frei ausüben kann.

§ 3: Zusammen mit dem römischen Papst bilden die übrigen Bischöfe, in denen das den Aposteln übertragene und ihren Nachfolgern zu übergebende Amt, die Kirche zu weiden, fortbesteht, eine Körperschaft oder das Bischofskollegium, dessen Haupt der Papst, der Nachfolger Petri, ist und dessen Glieder die Bischöfe sind kraft ihrer sakramentalen Weihe und durch die hierarchische Gemeinschaft mit dem Haupt und den Gliedern des Kollegiums. Dieses Kollegium der Bischöfe, in dem die apostolische Körperschaft weiterbesteht, ist gemeinsam mit seinem Haupt und niemals ohne dieses Haupt gleichfalls Träger der höchsten und vollen Gewalt über die Gesamtkirche, die jedoch nur unter Zustimmung des römischen Papstes ausgeübt werden kann.

*Kanon 30*

§ 1: Der römische Papst erhält kraft göttlichen Rechts die volle und höchste Gewalt über die Kirche durch die von ihm ange-

nommene Wahl in Verbindung mit seiner Bischofsweihe. Daher erlangt derjenige zum Papst Gewählte diese Vollmacht mit dem Moment der Annahme der Wahl, der mit der bischöflichen Würde schon gezeichnet ist; vom Moment der Bischofsweihe an aber derjenige Gewählte und Annehmende, der sich dieser Würde noch nicht erfreut.

§ 2: Wenn der Fall eintreten sollte, daß der römische Papst auf sein Amt verzichtet, ist für die Gültigkeit erforderlich, daß der Verzicht frei geschieht und ordnungsgemäß kundgetan wird, nicht aber, daß er von irgend jemand angenommen wird.

*Kanon 31*

§ 1: Da der römische Papst als Hirte aller Gläubigen zum Wohl der Gesamtkirche und zum Wohl der einzelnen Kirchen gesandt ist, besitzt er kraft dieses seines Amtes nicht nur Vollmacht für die Gesamtkirche, sondern auch den Vorrang ordentlicher Vollmacht über alle Teilkirchen und deren Zusammenschlüsse, wodurch jedoch die eigenberechtigte, ordentliche und unmittelbare Gewalt zugleich gestärkt wird, die die Bischöfe über die ihnen anvertrauten Teilkirchen besitzen.

§ 2: Der römische Papst ist bei der Ausübung seines Amtes als höchster Hirte der Kirchen immer in der Gemeinschaft mit den übrigen Bischöfen und der Gesamtkirche eingebunden. Es ist jedoch sein Recht, gemäß den Notwendigkeiten der Kirche die Art und Weise der Ausübung dieses Amtes, sei es eine persönliche, sei es eine kollegiale, zu bestimmen.

§ 3: Gegen die Entscheidung des römischen Papstes gibt es keine Berufung.

*Kanon 32*

§ 1: Bei der Ausübung seines Amtes als höchster Hirte der Kirche stehen dem römischen Papst Bischöfe zur Seite, die ihm in verschiedener Hinsicht Hilfe leisten können; dazu gehört die Bischofssynode als Versammlung, in der aus den verschiedenen Regionen des Erdkreises ausgewählte Bischöfe zur festgesetzten Zeit zusammenkommen.

§ 2: Bei der Ausübung seines Amtes helfen dem römischen Papst ferner die Kardinäle sowie andere Personen und verschiedene den Erfordernissen der Zeit entsprechende Einrichtungen. Alle diese Personen und Einrichtungen versehen in seinem Namen und kraft seiner Vollmacht das ihnen anvertraute Amt zum Wohl aller Kirchen nach den im Recht festgelegten Normen.

*Kanon 33*

Ist der römische Stuhl vakant oder in seiner Funktion behindert, wird die Ausübung des Amtes des höchsten Hirten ausgesetzt und in der Leitung der Gesamtkirche nichts verändert. Es sind aber die für diesen Fall speziell erlassenen Gesetze zu beachten.

*Kanon 34*

§ 1: Die Bischöfe empfangen durch die Bischofsweihe mit dem Amt der Heiligung auch das Lehr- und Leitungsamt, die sie aber ihrer Natur nach nur in der hierarchischen Gemeinschaft mit dem Haupt und den Gliedern des Kollegiums ausüben können.

§ 2: Dieses ihr bischöfliche Amt üben die Bischöfe, die an der Sorge für alle Kirchen teilhaben, in Gemeinschaft mit dem römischen Papst und unter seiner Autorität, im Kollegium oder als Körperschaft vereint, bezogen auf die ganze Kirche Gottes aus, soweit es das Lehramt und die seelsorgliche Leitung betrifft.

*Kanon 35*

§ 1: Die Vollmacht über die Gesamtkirche übt das Kollegium der Bischöfe in feierlicher Weise im ökumenischen Konzil aus.

§ 2: Dieselbe Vollmacht übt das Kollegium durch geeintes Zu-

sammenwirken der über die ganze Welt verstreuten Bischöfe aus, das im eigentlichen Sinn ein kollegiales Wirken sein muß, das als solches vom römischen Papst angekündigt ist.

§ 3: Es obliegt dem römischen Papst, je nach den Erfordernissen der Kirche Weisen festzulegen und zu fördern, in denen das Bischofskollegium sein Amt bezüglich der Gesamtkirche kollegial ausüben soll.

#### *Kanon 36*

§ 1: Es ist allein Sache des römischen Papstes, ein ökumenisches Konzil einzuberufen, auf ihm entweder selbst oder durch andere den Vorsitz zu führen, ebenso wie das Konzil zu verlegen, zu vertagen oder aufzulösen sowie seine Dekrete zu bestätigen.

§ 2: Ebenfalls Sache des römischen Papstes ist es, zu bestimmen, was auf dem Konzil behandelt werden soll, und die Verfahrensordnung aufzustellen, die das Konzil zu befolgen hat. Zu den vom römischen Papst vorgelegten Fragen können die Konzilsväter andere hinzufügen, die vom römischen Papst zu billigen sind.

#### *Kanon 37*

§ 1: Alle Bischöfe, die Mitglieder des Bischofskollegiums sind, und nur sie, haben das Recht, am ökumenischen Konzil mit beschließendem Stimmrecht teilzunehmen.

§ 2: Darüber hinaus können zum ökumenischen Konzil andere, auch solche, die nicht mit der Bischofswürde ausgestattet sind, von der höchsten kirchlichen Autorität berufen werden; diese bestimmt auch, welche Funktionen sie auf dem Konzil haben sollen.

#### *Kanon 38*

Sollte während der Dauer eines Konzils der Apostolische Stuhl vakant werden, so wird dieses ohne weiteres unterbrochen, bis der neue Papst seine Fortsetzung anordnet oder es auflöst.

#### *Kanon 39*

§ 1: Die Dekrete des ökumenischen Konzils haben nur dann verpflichtende Kraft, wenn sie zusammen mit den Konzilsvätern vom römischen Papst gebilligt, durch denselben bestätigt und auf seine Anordnung hin verkündet worden sind.

§ 2: Der gleichen Bestätigung und Verkündung bedürfen zur Erlangung verpflichtender Kraft jene Dekrete, die das Bischofskollegium erläßt, wenn es eine kollegiale Handlung gemäß einer anderen vom römischen Papst bestimmten Weise vollzieht.

### **Artikel 2: Über die Patriarchen und Großerbischofe**

#### *Kanon 40*

§ 1: In den orientalischen Kirchen eigenen Rechts besitzt der Patriarch über alle Bischöfe einschließlich der Metropolitane, den Klerus und das Volk Vollmacht entsprechend den im CICO (dem kirchlichen Gesetzbuch für die orientalischen Kirchen) definierten Normen, gemäß den alten Traditionen und Dekreten der ökumenischen Synoden, unter Zustimmung der höchsten kirchlichen Autorität.

§ 2: Der Patriarch stellt zusammen mit seinen Synoden die höhere Instanz für die Belange des Patriarchats gemäß den Bestimmungen des Rechtes dar, unbeschadet des unveräußerlichen Rechts des römischen Papstes, in einzelnen Fällen zu intervenieren.

#### *Kanon 41*

Was für die Patriarchen gilt, gilt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auch für die Großerbischofe, die einer gesamten Ritus-Kirche eigenen Rechtes vorstehen.

#### *Kanon 42*

Wenn auch die Einrichtung des Patriarchen und des Großerbischofs in den orientalischen Kirchen die traditionelle Form der Leitung ist, können doch, wo es notwendig ist, Patriarchate oder Erzbistümer eingerichtet werden. Ihre Errichtung ist aber der höchsten kirchlichen Autorität vorbehalten.

### **Artikel 3: Die einzelnen Bischöfe**

#### *Kanon 43*

§ 1: Die einzelnen Bischöfe, denen die Sorge für eine Teilkirche anvertraut ist, stehen dieser als Stellvertreter und Beauftragte Christi vor und weiden, unter der Höchstgewalt, den ihnen anvertrauten Teil des Gottesvolkes als dessen eigenberechtigte, ordentliche und unmittelbare Hirten, indem sie das Lehr-, Heiligungs- und Leitungsamt an ihm ausüben, vorbehaltlich der Vorschrift der Kanones 40 und 41.

§ 2: Die kanonische Sendung der Bischöfe, durch die die in der Bischofsweihe empfangene heilige Vollmacht, einen Teil des Gottesvolkes zu weiden, ausübbar wird, kann erlangt werden durch rechtmäßige, von der höchsten Autorität der Kirche nicht widerrufenen Gewohnheiten, durch von der nämlichen Autorität erlassene oder anerkannte Gesetze oder direkt durch einen besonderen Akt des römischen Papstes. Falls er Widerspruch erhebt oder die apostolische Gemeinschaft verweigert, können Bischöfe nicht in das Amt aufgenommen werden oder darin verbleiben.

#### *Kanon 44*

§ 1: Die einzelnen Bischöfe haben das in Kanon 43 beschriebene Hirtenleitungsamt weder für Kirchen, deren Sorge ihnen nicht anvertraut ist, noch für die Gesamtkirche.

§ 2: Die Bischöfe insgesamt und die einzelnen Bischöfe sind gehalten, als Glieder des Bischofskollegiums und rechtmäßige Nachfolger der Apostel aufgrund von Christi Einsetzung und Vorschrift, für die Gesamtkirche Sorge zu tragen und sich dafür einzusetzen, daß ihr Glaube verbreitet, ihre Einheit bewahrt und die der ganzen Kirche gemeinsame Ordnung gefördert wird. So wollen sie Kirchen, die in besonderen Schwierigkeiten sind, mit geistlichen und zeitlichen Hilfen zur Seite stehen.

#### *Kanon 45*

Nach den Vorschriften des Rechtes sorgen die Bischöfe in gemeinsamem Vorgehen oder sogar in kollegialem Handeln für die gemeinsamen Bedürfnisse verschiedener Kirchen.

### **Artikel 4: Die Priester und Diakone**

#### *Kanon 46*

§ 1: Alle Priester, mögen sie auch die höchste Stufe des Pontifikates nicht besitzen, werden durch das Sakrament der Weihe zu wahren Priestern des Neuen Bundes geweiht, die das eine Priestertum des Hauptes Christus mit dem Bischof teilen und ausüben und als sorgende Mitarbeiter der Bischöfe als Diener Christi bestellt werden, die durch die heilige Weihe gesandt werden, das Wort Gottes zu verkünden, das Opfer darzubringen und die Sünden nachzulassen wie auch das priesterliche Amt öffentlich für die Menschen auszuüben.

§ 2: Da die Priester am Dienst Christi selbst teilhaben durch die heilige Weihe und Sendung, die sie von den Bischöfen empfangen, haben sie in Ausübung dieses Dienstes unter der Autorität der Bischöfe ihren eigenen Teil und weiden die ihnen anvertrauten christlichen Gemeinschaften in eigener Verantwortung und erfüllen andere ihnen übertragene Ämter.

*Kanon 47*

Da sie zu Mitarbeitern des Ordo der Bischöfe bestellt sind, hängen die Priester – seien es Diözesanpriester oder Mitglieder von Instituten des geweihten Lebens, soweit sie Anteil an Aufgaben der Seelsorge und des Apostolats haben – in der Ausübung ihres Amtes von ihren Bischöfen ab. Für die Bischöfe sind sie notwendige Helfer und Ratgeber im Dienst des Lehrens, der Heiligung und der Leitung des Gottesvolkes.

*Kanon 48*

Da die Priester durch die Weihe zu Mitgliedern im Ordo des Priestertums geworden sind, sind sie untereinander durch eine enge sakramentale Brüderlichkeit verbunden. Diejenigen, die dem Dienst einer bestimmten Teilkirche unter dem ihr eigenen Bischof verschrieben sind, bilden zusammen mit dem Bischof, da sie – mit verschiedenen Ämtern betraut – den einen priesterlichen Dienst für die Menschen leisten, ein einziges Presbyterium, dem es obliegt, in rechtlich bestimmter Weise dem Bischof beim Weiden des Volkes zu helfen.

*Kanon 49*

Helfer des Bischofs wie der Priester in der Ausübung des ihnen anvertrauten Amtes sind die Diakone. Gestärkt und befähigt durch die Gnade der Weihe, dienen sie dem Volke Gottes in Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium im Dienst der Liturgie, des Wortes und der Liebe. Sie erfüllen verschiedene Aufgaben, wie es ihnen von der zuständigen Autorität zugewiesen wurde.

### **Kapitel III: Die Sendung der Kirche und die mit ihr verbundenen Rechte**

*Kanon 50*

§ 1: Die Kirche als die geistliche Gemeinschaft der Gläubigen wurde hier auf Erden als eine hierarchisch geordnete Gesellschaft verfaßt, um das Reich Gottes, das Christus begonnen hat, mit Hilfe und Stärkung des Heiligen Geistes in dieser Welt weiter auszubreiten, bis es am Ende der Zeiten in ihm vollendet wird.

§ 2: Die Kirche hat also eine ihr eigene Sendung, die nicht der politischen, der ökonomischen oder sozialen Ordnung, sondern der religiösen angehört, gemäß deren sie für sich die Aufgabe beansprucht, Licht und Kraft zu bringen, die dem Aufbau und der Stärkung der Gemeinschaft der Menschen dienen können, die mit göttlichem Gesetz aufzubauen und zu festigen ist. Kanon 57 § 2 bleibt dabei unbeschadet.

*Kanon 51*

§ 1: Die Kirche anerkennt die spezifische Autonomie der zeitlichen Dinge und der Gesellschaften der zeitlichen Ordnung, aufgrund deren unter Wahrung der vom Schöpfer in die Natur der Dinge selbst eingestifteten Ordnung die geschaffenen Dinge und die weltlichen Gesellschaften selbst ihre eigenen Gesetze und Werte haben, nach denen die Menschen, unbeschadet der unveräußerlichen Rechte der menschlichen Person, eine zeitliche Ordnung frei aufbauen; die Christgläubigen jedoch, in erster Linie die Laien, mögen entsprechend der eigenen Berufung dafür sorgen, daß die irdischen Dinge und die genannten zeitlichen Gemeinschaften nach Gottes Willen geordnet werden.

§ 2: Da die Kirche kraft ihrer Natur und Sendung an keine besondere Form menschlicher Kultur und auch an kein politisches, wirtschaftliches oder gesellschaftliches System gebunden ist, kann sie kraft dieser ihrer Universalität als enges Band zwischen den verschiedenen menschlichen Gemeinschaften und Nationen bestehen, besonders wo diese ihr vertrauen und ihre wahre Freiheit zur Erfüllung ihrer Sendung anerkennen.

*Kanon 52*

§ 1: Der Kirche steht das Recht zu, stets über jene Freiheit zu verfügen, die die Sorge für das Heil der Menschen erfordert. In der Erfüllung ihrer Sendung, die auf das Heil der Seelen gerichtet ist, muß die Kirche mithin volle und vollkommene Freiheit und Unabhängigkeit von jedweder menschlichen Gewalt besitzen. Niemandem ist es erlaubt, die Ausführung dieser Sendung direkt oder indirekt zu behindern.

§ 2: Die Kirche fordert jene Freiheit für sich, die ihr zukommt, sofern sie eine Gesellschaft von Menschen ist, die das Recht haben, nach den Vorschriften des christlichen Glaubens in der bürgerlichen Gesellschaft zu leben und daher alle ihnen von der Kirche angebotenen Heilmittel zu empfangen.

*Kanon 53*

§ 1: Die Religionsfreiheit ist das Grundprinzip, durch das die Beziehungen zwischen der Kirche und den politischen Mächten sowie der ganzen bürgerlichen Ordnung bestimmt werden.

§ 2: Die Kirche und die bürgerliche Gemeinschaft sind auf je ihrem Gebiet voneinander unabhängig und autonom. Wenn auch beide bestimmte durch die je eigene Natur und Sendung umschriebene Grenzen haben, so sind sie doch jede in ihrer Art in bezug auf die zu ihnen gehörenden Menschen oberste (Gesellschaft).

§ 3: Da aber beide, wenn auch unter verschiedenem Gesichtspunkt, der persönlichen und gesellschaftlichen Berufung der gleichen Menschen dienen, leisten sie ihren je eigenen Dienst am Wohl ihrer Glieder um so wirksamer, wenn sie, soweit die örtlichen und zeitlichen Umstände es nahelegen oder zulassen, eine gesunde Zusammenarbeit pflegen.

*Kanon 54*

§ 1: Die Kirche, die in der universalen Völkergemeinschaft Rechtspersönlichkeit besitzt, vereint in dieser Gemeinschaft ihre Kräfte mit denen der weltlichen Gesellschaften, um Gerechtigkeit, Zusammenarbeit, Eintracht und Frieden unter allen Völkern zu fördern.

§ 2: An den Werken und Unternehmungen der Völkergemeinschaft nimmt die Kirche aber nur in solchen Angelegenheiten teil, die ihre geistliche Sendung betreffen, vor allem um in der Welt den Frieden im Geist des Evangeliums zu fördern.

## **Teil II: Die Ämter der Kirche**

*Kanon 55*

§ 1: Die Kirche muß, um ihre von Christus empfangene Sendung zu erfüllen, nämlich das Reich Christi und Gottes zu verkünden und unter allen Völkern aufzurichten, ein dreifaches Amt ausüben: das Amt, alle Völker zu lehren, das Amt der Heiligung der an Christus Glaubenden und das Amt der Leitung der zum Gottesvolk Gehörenden.

§ 2: Diese Ämter der Kirche, die alle mit der heiligen Eucharistie zusammenhängen und auf dieses erhabenste Sakrament hingebunden sind, in dem der ganze geistliche Schatz der Kirche beschlossen ist, haben ein einziges Ziel: den Lobpreis Gottes und die Heiligung der Menschen. Damit diejenigen, die an der Ausübung dieser Ämter teilhaben, dieses Ziel in der angemessenen Weise verfolgen, wird die rechte und legitime Ausübung aller Ämter vom Leitungsamte geregelt.

*Kanon 56*

§ 1: Diejenigen, die Anteil an der Ausübung der Ämter der Kirche haben, erfüllen einen wirklichen Dienst am Volk Gottes. Zur

Förderung seines geistlichen Wohls üben die Bischöfe die heilige Gewalt aus, die sie in der Ordination empfangen, für ihren Teil die Priester und auch, indem sie diesen dienen, die Diakone und andere, die durch die Weihe zu Dienern bestellt sind.

§ 2: Da die Gläubigen, durch die Taufe Christus eingegliedert und durch die Firmung im Glauben gestärkt, auf ihre Weise des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi teilhaftig sind, haben sie ihren eigenen Anteil an der Erfüllung der Sendung der Kirche.

§ 3: Aus dem gleichen Grund sind christliche Laien befähigt, von der hierarchischen Autorität zur Erfüllung gewisser kirchlicher Ämter, die zu geistlichen Zwecken auszuüben sind, bestellt zu werden gemäß der Vorschrift des Rechtes.

## Kapitel I: Das Lehramt der Kirche

### Kanon 57

§ 1: Christus der Herr hat der Kirche das Glaubensgut anvertraut, damit sie unter dem Beistand des Heiligen Geistes die geoffenbarte Wahrheit heilig bewahre, tiefer erforsche und treu verkündige und darlege. Daher ist es ihre Pflicht und ihr ursprüngliches Recht, unabhängig von jeder menschlichen Gewalt und unter Anwendung der ihr eigenen Kommunikationsmittel, allen Völkern das Evangelium zu verkünden.

§ 2: Der Kirche steht es zu, immer und überall moralische Prinzipien auch über die soziale Ordnung zu verkündigen und auch über alle menschlichen Dinge zu urteilen, soweit die Grundrechte der menschlichen Person oder das Heil der Seelen dies erfordern.

### Kanon 58

§ 1: Kraft seines Amtes besitzt der Papst, das Haupt des Bischofskollegiums, die Unfehlbarkeit des Lehramtes, wenn er als oberster Hirte und Lehrer aller Christgläubigen, dessen Aufgabe es ist, seine Brüder im Glauben zu stärken, eine Glaubens- oder Sittenlehre in einem endgültigen Akt verkündet.

§ 2: Unfehlbarkeit im Lehramt besitzt auch das Bischofskollegium. Dieses unfehlbare Lehramt üben die Bischöfe aus, die auf einem ökumenischen Konzil vereint sind, wenn sie als Lehrer in Glaubens- und Sittenfragen eine Glaubens- oder Sittenlehre für die Gesamtkirche als endgültig verpflichtend erklären. Sie üben es aber auch über den Erdbereich verstreut in Wahrung der Gemeinschaft untereinander und mit dem Nachfolger Petri aus, wenn sie in Gemeinschaft mit dem römischen Papst authentisch in Sachen der Glaubens- und Sittenlehre lehrend darin übereinstimmen, daß ein Lehrsatz endgültig verpflichtend sei. In diesem letzten Fall muß durch eine authentische Erklärung des römischen Papstes die Lehrübereinstimmung der Bischöfe feststehen.

§ 3: Keine Lehre ist als unfehlbar definiert anzusehen, wenn dies nicht offenkundig feststeht.

### Kanon 59

Mit göttlichem und katholischem Glauben ist all das zu glauben, was im schriftlich niedergelegten oder mündlich überlieferten Wort Gottes, in dem einen der Kirche anvertrauten Glaubensgut, enthalten ist und als von Gott geoffenbart vorgelegt wird, sei es vom feierlichen Lehramt der Kirche, sei es von ihrem ordentlichen und universalen Lehramt. Dies wird sichtbar dadurch, daß die Gesamtheit der Christgläubigen unter Führung des Lehramtes dem folgt.

### Kanon 60

Nicht Glaubens-, wohl aber religiöser Gehorsam ist einer Lehre

entgegenzubringen, die entweder der Papst oder das Bischofskollegium in Glaubens- oder Sittenfragen in Ausübung ihres authentischen Lehramtes verkünden, auch wenn sie sie nicht in einem endgültigen Akt proklamieren wollen.

### Kanon 61

Die Bischöfe, die in Gemeinschaft mit dem Haupt und den Gliedern des Kollegiums stehen, besitzen, als einzelne oder in Synoden bzw. Partikularkonzilien versammelt, zwar keine Unfehlbarkeit im Lehren, sind aber doch authentische Lehrer und Lehrmeister der ihrer Sorge anvertrauten Gläubigen. Diesem authentischen Lehramt ihrer Bischöfe sind die Gläubigen mit religiösem Gehorsam zu folgen gehalten.

### Kanon 62

§ 1: Die Sorge, das Evangelium überall auf Erden zu verkünden oder zu predigen, die der ganzen Kirche anvertraut ist, obliegt in erster Linie der Körperschaft der Bischöfe, da Christus ihnen allen zusammen den Auftrag zu lehren gegeben hat.

§ 2: In besonderer Weise ist das Amt, den christlichen Namen auszubreiten, dem Nachfolger Petri, dem römischen Papst, anvertraut.

§ 3: Die einzelnen Bischöfe haben als Verkündiger und Lehrer des Glaubens die Pflicht und das Recht, die Botschaft des Evangeliums persönlich dem ihnen anvertrauten Volk zu predigen; da sie aber zusammen mit den übrigen Bischöfen für alle Kirchen verantwortlich sind, müssen sie darüber hinaus auch mithelfen, daß das Wort Gottes allen Völkern verkündet werde.

### Kanon 63

Die Priester haben als Mitarbeiter der Bischöfe die erste Pflicht, das Evangelium Gottes zu verkünden; vor allem sind die Pfarrer sowie andere, denen Seelsorge übertragen ist, gegenüber der ihnen anvertrauten Herde dazu verpflichtet. Sache der Diakone ist es, im Dienst am Wort dem Gottesvolk in Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium zu dienen.

### Kanon 64

Alle Christgläubigen sind zur Mitarbeit an der Ausbreitung der evangelischen Botschaft verpflichtet. Damit aber jemand den Dienst am Wort Gottes im Namen der Kirche ausüben kann, muß er von der zuständigen Autorität eine Sendung erhalten, sei es durch eine spezielle Ermächtigung, sei es durch Übertragung eines Amtes, mit dem diese Aufgabe ipso jure verbunden ist.

### Kanon 65

Der Kirche steht es zu, für die religiöse und sittliche Unterweisung zu sorgen. Sie hat das Recht, Schulen und andere Erziehungseinrichtungen in der Art und Weise zu errichten und zu leiten, in denen sie eine ganzheitliche, vom Glauben erleuchtete menschliche Bildung der Jugendlichen anstrebt und den jungen Menschen, die die Eltern, die ersten und vorrangigen Erzieher, ihnen anvertrauen, zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit gemäß dem Plane Gottes hilft.

## Kapitel II: Das Heiligungsamt der Kirche

### Kanon 66

Die Kirche übt im Namen Christi das ihr anvertraute Amt der Heiligung aus, indem sie den Menschen, die alle zur Heiligkeit im Geist berufen sind, die ihr zur Vermittlung und Mehrung der Heiligkeit göttlich anvertrauten Mittel spendet, insbesondere in den Feiern der heiligen Liturgie.

*Kanon 67*

§ 1: Das Heiligungsamt üben vornehmlich die Bischöfe aus, die, mit der Fülle des Weihesakramentes ausgezeichnet, Hohepriester sind, hauptsächlich Spender der Geheimnisse Gottes und Leiter, Förderer und Hüter des gesamten liturgischen Lebens in der ihnen übertragenen Kirche.

§ 2: Dieses Amt üben auch die Priester aus, da sie ebenfalls am Priestertum Christi Anteil haben und als seine Diener unter der Autorität des Bischofs zur Feier des Gottesdienstes und zur Heiligung des Volkes geweiht werden.

§ 3: Die Diakone, geweiht, um Bischöfen und Priestern Dienste zu leisten, haben Anteil an der Feier des Gottesdienstes gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

§ 4: An der Wahrnehmung des Amtes der Heiligung haben ihren Anteil auch andere, die zu Dienern bestellt sind, und auch christgläubige Laien, besonders indem sie Dienstämter, die sie empfangen haben, ausüben und aktiv an den liturgischen Feiern, in erster Linie der Eucharistie, auf ihre Weise teilnehmen. Anteil am Amt der Heiligung haben sie aber auch durch ihre Gebete zu Gott und durch Werke der Nächstenliebe, die sie ordnen und erfüllen.

*Kanon 68*

§ 1: In erster Linie übt die Kirche das Amt der Heiligung durch liturgische Feiern, durch das Eucharistische Opfer und die anderen Sakramente. Die vornehmsten Mittel der Heiligung sind die Sakramente, Zeichen also, durch die kraft des Heiligen Geistes Gnade mitgeteilt oder vermehrt wird und durch die die Gläubigen auf geheimnisvolle und reale Weise mit Christus vereint werden. Heiligstes aller Sakramente ist die Eucharistie, durch die die Gläubigen in den mystischen Leib Christi voll eingegliedert werden und auf sie daher die übrigen Sakramente wie auch alle Dienste und Werke des Apostolates hingeordnet sind.

§ 2: Da die Sakramente, die ja für die Gesamtkirche die gleichen sind, zur Aufrichtung und Festigung des Gemeinschaftsbandes der Christgläubigen in hohem Maße beitragen, kommt es allein der höchsten kirchlichen Autorität zu, die Bedingungen anzuerkennen und festzulegen, die für ihre Gültigkeit erforderlich sind, und es ist ihre oder einer anderen zuständigen Autorität Sache, zu entscheiden, was die Feier, die Verwaltung und den erlaubten Empfang betrifft wie auch die bei der Feier einzuhaltende Ordnung.

*Kanon 69*

§ 1: Auch durch andere Mittel vollzieht die Kirche das Amt der Heiligung, d. h. durch ihre Gebete, in denen sie Gott anfleht, daß die Gläubigen in der Wahrheit geheiligt seien, durch Werke der Buße und der Nächstenliebe, die zum Heil der Welt sehr beitragen und helfen, das Reich Christi den Herzen zu verwurzeln und zu stärken.

§ 2: Das Gebet im Namen der Kirche, vor allem das Stundengebet, verrichten die Priester, Diakone und Ordensleute sowie andere kraft kirchlicher Ordnung damit beauftragte Christgläubige, aber auch alle Christgläubigen, die sich mit den Dienern der Kirche vereinen.

*Kanon 70*

Zur Förderung der Heiligung des Volkes Gottes empfiehlt die Kirche der besonderen und kindlichen Verehrung der Christgläubigen die selige Jungfrau und Gottesmutter Maria, die Christus zur Mutter aller Menschen eingesetzt hat, und sie fördert die wahre und echte Verehrung der anderen Heiligen, durch deren Beispiel die Christgläubigen auferbaut und durch deren Fürbitte sie unterstützt werden.

**Kapitel III: Das Leitungsamt der Kirche***Kanon 71*

§ 1: Der Kirche ist von Gott das Amt anvertraut, die Christgläubigen im Namen Christi des Hirten zu leiten. In ihm gewährt sie den Gläubigen in verschiedenen Weisen, die auf die Förderung des allgemeinen Wohls hingeordnet sind, Hilfe, so daß sie sich in ihrem Leben wirklich als Jünger Christi verhalten und ihr Heil erlangen können, und in ihm setzt sie zugleich Regelungen bezüglich der rechten und legitimen Ausübung der Ämter des Lehrens und Heiligens fest.

§ 2: Diejenigen, die diesen Auftrag in der Kirche haben, erfüllen ihn, indem sie den Christgläubigen durch Ratschläge und Empfehlungen helfen, durch Vorbilder Halt geben, Werke der Nächstenliebe und der Frömmigkeit ordnen und die Unternehmungen, die die Gläubigen zur Ausübung der Nächstenliebe oder der Frömmigkeit ins Werk setzen, fördern und unterstützen.

§ 3: Zur Erfüllung des Leitungsauftrags ist die Kirche ausgestattet mit der umfassenden Vollmacht, die zur geistlichen Leitung der Christgläubigen notwendig ist, d. h. mit gesetzgebender, vollziehender und rechtsprechender Gewalt. Diejenigen, die mit dieser Vollmacht ausgestattet sind, gebrauchen sie nur zur Auf-  
erbauung des Volkes Gottes in Wahrheit und Heiligkeit.

§ 4: Leitungsgewalt in der Kirche haben diejenigen, die von Gott mit dem Führungsdienst ausgestattet sind. Anteil an ihrer Ausübung haben auch diejenigen, die sie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen rechtmäßig erhalten haben.

*Kanon 72*

Volle und höchste Vollmacht, das christliche Volk zu leiten, haben in der Gesamtkirche kraft göttlicher Einsetzung sowohl der Papst wie das Bischofskollegium gemäß Kanones 29, 31 und 35.

*Kanon 73*

§ 1: Die von der höchsten kirchlichen Autorität erlassenen und promulgierten universalen Ordnungen oder universalen kirchlichen Gesetze verpflichten alle Gläubigen in der Gesamtkirche, für die sie erlassen sind.

§ 2: In gleicher Weise binden sie die universalen, vom christlichen Volk entsprechend den Rechtsnormen eingeführten und von der kirchlichen Autorität approbierten Gewohnheiten.

§ 3: An der Ausübung der gesetzgebenden Vollmacht haben Personen oder Institutionen nur Anteil, insoweit er ihnen von der höchsten Autorität der Kirche übertragen ist.

*Kanon 74*

§ 1: Die vollziehende Gewalt übt die höchste kirchliche Autorität durch verschiedene für die Leitung des Gottesvolkes nützliche Verwaltungsakte aus, vor allem indem sie dafür sorgt, daß, unbeschadet der Gesetze und anerkannter Gewohnheiten, Dekrete zur Durchführung der Gesetze erlassen werden und Instruktionen, die den Gesetzen größere Klarheit und Wirksamkeit verschaffen.

§ 2: Zur Ausübung dieser Vollmacht bedient sie sich vornehmlich der Einrichtungen oder Behörden; diese üben die ihnen übertragene Vollmacht im Namen und unter Leitung der höchsten Autorität aus zum Wohl aller Kirchen und zum Dienst der heiligen Hirten.

*Kanon 75*

§ 1: Die richterliche Gewalt übt die höchste Autorität der Kirche gemeinhin durch Gerichtshöfe und andere Einrichtungen aus. Diesen steht es zu, Streitfälle zu untersuchen und zu entscheiden, die sich auf alle Rechte beziehen, die in der Kirche den Christ-

gläubigen und den in ihr anerkannten juristischen Personen zukommen. Ebenso ist es ihre Aufgabe, über eine Verletzung der kirchlichen Gesetze zu befinden und insbesondere über kirchliche Delikte bezüglich der gesetzmäßig zu verhängenden oder festzustellenden Strafen.

§2: Der römische Papst wird von niemandem gerichtet.

§3: Nur dem Papst steht es zu, persönlich oder durch delegierte Richter, Rechtsfälle in Streit- oder Strafsachen zu untersuchen und zu entscheiden, die ihm nach kirchlichem Recht reserviert sind oder die er selbst zur Entscheidung an sich gezogen hat.

§4: Wegen des Primats des römischen Papstes steht es jedem Gläubigen in der ganzen Kirche zu, seine Streit- oder Strafsache, gleich in welchem Stadium sich das Verfahren befindet, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur Untersuchung vor den Heiligen Stuhl zu bringen oder sie bei ihm anhängig zu machen.

#### *Kanon 76*

In der Teilkirche kommt dem Diözesanbischof als ihrem eigenen Hirten von sich aus alle ordentliche, eigenständige und unmittelbare Vollmacht zu, die für die Ausübung seines Hirtenamtes erforderlich ist; in all dem bleibt die der höchsten kirchlichen Autorität kraft ihres Amtes zukommende Vollmacht unberührt, sich oder einer anderen Autorität Angelegenheiten vorzubehalten; ebenso unberührt bleibt die Vollmacht der höchsten Autorität, die Ausübung der bischöflichen Vollmacht zu regeln (*moderari*).

#### *Kanon 77*

§1: In der ihm anvertrauten Teilkirche hat allein der Diözesanbischof gesetzgebende Vollmacht, die er persönlich ausübt und an der keine Einzelperson und kein Kollegium teilhat und die der Bischof nur in Fällen, in denen dies durch das gesamtkirchliche Recht ausdrücklich festgesetzt ist, einem anderen übertragen kann. Die vollziehende Gewalt übt er persönlich aus und auch durch andere, die nach Maßgabe des Rechts dafür zu bestellen sind und die die ihnen übertragene stellvertretende Vollmacht im Namen des Bischofs ausüben. Die richterliche Gewalt übt der Bischof durch die nach Maßgabe des Rechts eingesetzten Gerichte aus, die im Namen des Bischofs die ihnen rechtmäßig anvertrauten Fälle untersuchen und entscheiden.

§2: Der Diözesanbischof kann die Gläubigen, über die er nach Maßgabe des Rechts Autorität ausübt, von allgemeinen wie teilkirchlichen von der höchsten kirchlichen Autorität für sein Territorium erlassenen, vorschreibenden, verbietenden, irritierenden und inhabilitierenden Disziplinalgesetzen, die direkt auf das geistliche Wohl der Gläubigen hingeordnet sind, in besonderen Fällen dispensieren, sooft er es für deren geistliches Wohl als nützlich ansieht, wenn nicht von der höchsten kirchlichen Autorität ein besonderer Vorbehalt gemacht wurde.

#### *Kanon 78*

§1: Unbeschadet des Gesetzes, kraft dessen die Ausübung der legislativen Gewalt für seine Diözese nach allgemeiner Regel allein dem Diözesanbischof zusteht, üben die Bischöfe die legislative Gewalt in kollegialer Weise, damit das Wachstum des Glaubens und die Integrität der Sitten gefördert sowie eine gemeinsame Disziplin in den verschiedenen Teilkirchen eingeführt und beachtet wird, auch in Synoden, in Partikularkonzilien und in gewissen Fällen auch in den Bischofskonferenzen aus, nach den gesetzlichen Bestimmungen ihres jeweiligen Ritus. Die Bestimmungen dieses Gesetzes und des universalen Rechtes des jeweiligen Ritus bleiben unberührt.

§2: Die Diözesanbischöfe verschiedener Riten, die auf demselben Territorium ihre Aufgabe erfüllen, sollen dafür sorgen, daß

sie durch vereinten Ratschluß auf regelmäßigen Zusammenkünften die Gemeinsamkeit im Handeln unter den verschiedenen Riten fördern und daß sie, soweit das den angestammten eigenen Riten angemessen ist, in ihren Gesetzen eine ähnliche Kirchenordnung anstreben.

#### *Kanon 79*

§1: Bei der Ausübung der Leitungsgewalt arbeiten die Priester mit den Bischöfen gemäß den Bestimmungen des Rechtes zusammen. Insbesondere stehen in der zu leitenden Teilkirche die Priester durch Rat und auf andere Weise gemäß den Vorschriften des Gesetzes dem Diözesanbischof zur Seite. Sie, die der Teilkirche inkardiniert oder zugeteilt sind, bilden zusammen mit dem Bischof ein Presbyterium und widmen sich unter der Leitung des Bischofs der gesamten Seelsorge an seinen Christgläubigen.

§2: An der Ausübung derselben Gewalt sind nach den Vorschriften des Rechtes auch die Diakone beteiligt, die in Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium dem Volk Gottes dienen.

#### *Kanon 80*

Auch die christgläubigen Laien werden aufgrund ihrer Taufe berufen, den Bischöfen bei der Leitung des Volkes Unterstützung zu leisten, und können verschiedene Aufgaben erfüllen, die den gläubigen Laien entsprechend den rechtlichen Vorschriften übertragen werden können, wenn sie über die notwendige Kompetenz und erforderliche Stellung verfügen.

(Einige mit dem Hirtenamt zusammenhängende allgemeine Bestimmungen.)

#### *Kanon 81*

§1: Der Kirche steht es zu, frei und unabhängig von jeder menschlichen Gewalt für die geistliche Leitung der Gläubigen Sorge zu tragen und, gemäß den göttlichen Gesetzen, die hierarchische Verfassung der kirchlichen Gesellschaft ordnen.

§2: Allein die zuständige Autorität der Kirche hat das Recht, diejenigen, die sich dem Dienst in der Kirche widmen wollen, zuzulassen und dafür zu sorgen, daß die Diener der Kirche in geeigneter Weise vorbereitet und ausgebildet werden, damit sie zu wahren Seelenhirten geformt werden, die fähig sind, die ihnen in der Kirche übertragenen Pflichten sorgfältig zu erfüllen.

§3: Es ist wesentliches, eigenständiges und aus sich heraus ausschließliches Recht der zuständigen kirchlichen Autorität, die Bischöfe und übrigen Diener der Kirche nach den eigenen kirchlichen Gesetzen zu ernennen, einzusetzen und zu versetzen.

§4: Niemandem ist es erlaubt, die kirchlichen Autoritäten daran zu hindern, mit dem Apostolischen Stuhl, mit anderen kirchlichen Autoritäten und mit den Christgläubigen frei zu verkehren.

#### *Kanon 82*

§1: Um den göttlichen Auftrag der Liebe gegenüber den Nächsten ausführen zu können und zugleich in ihrem Handeln die Liebe zu verkündigen, steht es der Kirche zu, soweit es die örtlichen und zeitlichen Verhältnisse nahelegen, Werke der Liebe und Barmherzigkeit für Bedürftige und Kranke zu errichten und karitative Werke der gegenseitigen Hilfe, durch die die verschiedensten menschlichen Nöte gelindert werden, zu ordnen.

§2: Die Kirche benötigt und benutzt in ihrer Sorge um das geistliche Wohl der Menschen zeitliche Güter, soweit ihre spezifische Sendung dies erfordert. Daher hat sie das ursprüngliche Recht, jene zeitlichen Güter zu erwerben, zu besitzen und zu verwalten, die für die ihr eigenen Ziele, insbesondere für die Ordnung des Gottesdienstes, für den angemessenen Lebensunterhalt ihrer

Diener und für Werke des Apostolats und der Liebe erforderlich sind.

### Schlußbestimmungen

#### Kanon 83

Die Kanones dieses Grundgesetzes haben in der ganzen katholischen Kirche für alle Christgläubigen Rechtskraft.

#### Kanon 84

§ 1: Die Kanones dieses Grundgesetzes der Kirche haben Vorrang gegenüber allen übrigen kirchlichen Gesetzen, wie auch gegenüber jedweden Dekreten oder Vorschriften, von welcher Autorität auch immer diese erlassen seien. Kirchliche Gesetze entbehren jeder Rechtskraft, soweit sie den Kanones dieses Grundgesetzes entgegengesetzt sind, seien es universale, die für die Kirche eines bestimmten Ritus erlassen sind, seien es teilkirchliche; dasselbe gilt für Dekrete oder Vorschriften, unbeschadet jeweils des in Kanon 86 vorgesehenen.

§ 2: Gewohnheiten, die den Vorschriften des Grundgesetzes entgegenstehen, seien sie gesamtkirchlich oder teilkirchlich, sind aufgehoben.

§ 3: Die übrigen kirchlichen Gesetze, von welcher Autorität sie

auch erlassen seien, sowie die anerkannten Gewohnheiten und auch alle Dekrete und Anordnungen sind gemäß den Bestimmungen dieses Grundgesetzes zu interpretieren und anzuwenden.

#### Kanon 85

§ 1: Allein dem römischen Papst steht es zu, entweder persönlich oder durch eine eigens von ihm gegründete Einrichtung, Gesetze, Dekrete oder Vorschriften, die den Bestimmungen dieses Grundgesetzes entgegenstehen, für nichtig zu erklären, sei es auf Antrag derer, die sich beschwert fühlen, sei es von Amts wegen.

§ 2: Von jedem Gericht kann und muß in den einzelnen ihm unterbreiteten Fällen die Anwendung von Gesetzen, Bestimmungen oder Vorschriften abgelehnt werden, die als den geltenden Vorschriften dieses Grundgesetzes widersprechend erwiesen werden.

#### Kanon 86

Es kann nur dann angenommen werden, daß die höchste Autorität der Kirche, der allein es zukommt, Vorschriften dieses kanonischen Grundgesetzes ganz abzuschaffen oder teilweise aufzuheben, es ganz abschafft oder teilweise aufhebt, wenn sie dies ausdrücklich und durch ein gemäß den rechtlichen Bestimmungen promulgiertes Gesetz kundtut.

## Tagungen

# Genforschung zwischen Erwartung und Ängsten

## Zu einer Fachtagung in Tutzing

Vom 23. bis 26. Oktober 1978 fand in Tutzing am Starnberger See ein Fachgespräch für Mediziner, Biochemiker und Theologen unter dem Titel „Genforschung im Widerstreit“ statt. Es wurde von der Evangelischen Akademie Tutzing ausgerichtet, für den wissenschaftlichen Teil zeichneten Prof. E. Amelung, München, und Prof. W. Klingmüller, Bayreuth, verantwortlich. Unter den etwa 95 Teilnehmern waren nicht nur Ärzte, Veterinärmediziner, Biochemiker und Journalisten, sondern auch „gebildete Laien“ und eine größere Zahl Kollegiaten von Gymnasien mit Leistungskurs Biologie oder Biologie/Chemie.

## Fragen der Moral und die Wirklichkeit der Forschung

In den letzten Jahren hat die Erforschung des genetischen Materials und der Möglichkeit seiner Änderung große Fortschritte gemacht. Neue biochemische und molekular-genetische Methoden wurden entwickelt. Optimistische

Erwartungen sind dadurch wach geworden. Die *Heilung von Erbkrankheiten* erscheint absehbar, ebenso wie die Züchtung von Haustierrassen oder Pflanzenarten mit besonders vorteilhaften Eigenschaften. Daneben sind besorgte Stimmen zu hören: Man warnt vor *potentiellen Risiken* der neuen Methoden. Wo liegen die Grenzen des Erlaubten? Tun sich hier nicht Möglichkeiten eines erschreckenden Mißbrauchs auf? Wie sind Gefahren rechtzeitig zu erkennen und abzuwenden? In der Tagung sollten solche Erwartungen und kritischen Überlegungen aufgenommen werden. Es sollte der Frage, was heute machbar ist, aber auch der Frage nach dem Erlaubten und Gebotenen nachgegangen werden.

In einem ersten Vortrag sprach Professor *E. Amelung*, Lehrstuhl für Christliche Gesellschaftswissenschaften an der Hochschule der Bundeswehr, München, über „die Verantwortung der Wissenschaft für das Leben“. Einige der vorgetragenen Gedanken waren folgende: Man traut den Wissenschaftlern die Macht zu, das Leben des Menschen zu gestalten und zu verändern. Wer Macht hat, wird